

Beil.-Bd. VII. S. 208). Mit der Function hört aber auch dann der Bezug auf. Zur Uebernahme eines solchen remunerirten Nebengeschäftes braucht der Lehrer nach Bldg. v. 10. März 1868¹⁾ die dienstliche Bewilligung der Districts-Schulbehörden (Districts-Schulinpection und Bezirksamt bezw. Stadtschul-Commission).

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Trauergottesdienst nach dem Hinscheiden protestantischer Mitglieder des Herrscherhauses). In einem Nachbarreiche traten nacheinander Todesfälle regierender Häupter des protestantischen Herrscherhauses ein. Aus Anlaß dessen ordneten überall im weiten Reiche die Bischöfe auch dort, wo die Katholiken die weitaus überwiegende Mehrzahl der Einwohner bilden, die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen an. Da und dort sollen sogar Requiemämter, wenn auch mit anderer Intention als für die verstorbenen Herrscher, abgehalten worden sein. Anderswo fanden pompöse Trauer-Ceremonien statt; überall wurden Leichenreden gehalten, wobei der Redner auf der Kanzel erschien, regelmäßig im geistlichen Ornat. Es wurden Gebete verrichtet, mit den Glocken geläutet u. ä. Darüber entwickelt sich zwischen den zwei priesterlichen Freunden, Aurelius und Cornelius, ein Gespräch, welches wir hier mittheilen wollen.

Aurelius: Es ist mir unbegreiflich, wie katholische Priester Requien für verstorbene Katholiken abhalten können und noch weniger sozusagen verstehe ich, wie ein katholischer Bischof die Abhaltung solcher Trauerfeierlichkeiten für einen der protestantischen Confession zugethanen, abgeschiedenen Herrscher anordnen konnte. Die einen wie die anderen müssen doch wissen, daß diesbezüglich ein Unterschied zwischen regierenden und regierten Katholiken dem Kirchenrechte fremd ist, daß vielmehr ohne alle Ausnahme im Grunde des katholischen Dogmas von der Gemeinschaft der Kirche den außerhalb dieser Gemeinschaft Verstorbenen die Ehre des kirchlichen Begräbnisses verweigert wird und daher auch, was damit zusammenhängt, Opfer nicht angenommen und Requien jeder Art für dieselben nicht veranstaltet werden dürfen. Unentwegt hält die Kirche an dem alten Grundsatz fest: *Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.*

Cornelius: Gerade dieser Satz paßt nicht völlig auf den in Rede stehenden Fall. Es fanden ja für die verstorbenen Fürsten, so lange sie noch lebten, wiederholt kirchliche Feierlichkeiten statt, und die Kirche nimmt keinen Anstand, auch für protestantische Regenten

¹⁾ Reg.-Bl. p. 449.

das heil. Meßopfer darbringen zu lassen, um von Gott deren gesegnete Regierung zu ersuchen. Es stünde daher an und für sich nichts im Wege nach Abschluß der Regierung des protestantischen Fürsten Gott ein Opfer des Dankes darzubringen für die während dessen Regierung gespendeten Gnaden. Wir beide sagen uns aber, daß es höchst unschicklich wäre, wenn die kathol. Unterthanen nach dem Tode ihres Fürsten ein Te Deum singen würden, während die übrigen Unterthanen aller Glaubensbekenntnisse Trauerfeierlichkeiten veranstalten. Das menschliche Gefühl verlangt anlässlich des Todes den Ausdruck der Trauer, mag immerhin das Gefühl der Dankbarkeit gegen Gott und gegen den Verstorbenen hinzukommen. Wenn also anlässlich des Todes des protestantischen Herrschers ein Dankamt zulässig erscheint, so ist es wohl nur eine Frage von untergeordneter Bedeutung, ob dieses Amt nicht etwa in schwarzer Farbe gehalten werden könne und derart der allgemeinen Landesstrauer, an welcher ja auch die katholischen Bürger theilnehmen dürfen und sollen, Rechnung getragen werde. Soll von allen Confessionen allein die katholische keine Trauerfeierlichkeiten veranstalten und demnach der Theilnahmslosigkeit, des Mangels der Pietät und des Patriotismus sich zeihen lassen?

Aurelius: Lieber Freund! Du darfst nicht vergessen, daß eben wir Katholiken allein ein Opfer haben, ein Opfer von solcher Majestät und Erhabenheit, daß wir dessen Feier mit den sonst großartigsten profanen oder religiösen Feierlichkeiten in keine Parallele setzen dürfen. Das Centrum unseres Gottesdienstes, die hl. Messe, ist uns nicht ein indifferenter Act, soll nicht Mittel für andere Zwecke sein, darf nicht Stimmung machen helfen für politische, rein menschliche Gefühle und Erwägungen. Ferner ist unsere Kirche eine wahre Weltkirche, sie haftet nicht an der Scholle und dient nicht dem staatlichen Zwecke. Unsere Kirche besitzt ein vom Staate unabhängiges, eigenes Recht und dieses allein ist auch in der Frage maßgebend, ob für einen verstorbenen Katholiken, und wäre es auch der Landesherr gewesen, Requien gehalten werden dürfen. Das Recht der Kirche verneint aber diese Frage und dabei hat es sein Bewenden, mag immerhin Unverstand oder böser Wille darin eine Verleugnung der patriotischen Pflichten sehen. Als 1852 der Großherzog Leopold von Baden aus diesem Leben schied und einige Pfarrer für den Verstorbenen, welcher Protestant war, feierliche Seelenämter hielten, erklärte der Erzbischof von Freiburg sie für strafwürdig und trug ihnen auf, gemeinschaftlich Exercitien zu machen.

Cornelius: Der Fall war etwas anderes. Es war das ausdrückliche Verbot des Erzbischofes vorausgegangen, das von der Regierung verlangte Requiem für den verstorbenen Landesherrn zu halten und es wurden daher jene Pfarrer, welche der weltlichen

Regierung in dieser eminent kirchlichen Frage mehr gehorchten als ihrem Ordinarius, mit bestem Rechte zur Strafe gezogen. Ich stimme mit dir darin überein, daß über die Abhaltung solcher Exequien nicht die Staatsregierung, sondern allein die Kirchenregierung, d. i. der Bischof zu entscheiden hat.

Aurelius: Die Competenz des Bischofes kann ich in dieser Weise nicht zugeben. Die Sache ist der Entscheidung der Bischöfe durch die bereits erfolgte Entscheidung des apostolischen Stuhles entzogen und haben demnach die Ordinariate einfach im Sinne der päpstlichen Erklärung vorzugehen, d. h. jede Exequien für verstorbene Katholiken insbesondere für protestantische Mitglieder der Dynastie zu untersagen. Als 1841 die verwitwete Königin Karoline von Bayern starb, ordnete u. a. der Bischof von Augsburg die Abhaltung von Seelenämtern für die Verstorbene an und hielt selbst für dieselbe trotz deren protestantischer Confession ein feierliches Requiem. Der genannte Bischof wurde von Gregor XVI., 13. Februar 1842, und ebenso 9. Juli d. J. aus demselben Anlasse der Abt von Scheyern scharf getadelt. Der Papst erklärte ihre Handlungsweise geradezu als mit dem Dogma von der alleinseigmachenden Kirche kaum vereinbar und verwarf ausdrücklich die Entschuldigung, daß die Messen nicht so sehr für die verstorbene protestantische Königin als für die vorverstorbenen katholischen Mitglieder der Dynastie oder für alle verstorbenen Christgläubigen celebrirt worden seien.

Cornelius: Das alles ist mir nicht unbekannt. Trotzdem bestreite ich, daß die von uns besprochene Frage vom apostolischen Stuhle bereits in definitiver Weise entschieden worden sei. Die von dir erwähnten Breven Gregor XVI. ergingen nur an zwei bestimmte einzelne Prälaten, und ich finde nirgends deren allgemeine gesetzliche Geltung in authentischer Weise ausgesprochen. Ich will nicht darauf Gewicht legen, daß es sich damals, 1841, um die Witwe eines Königs, in unserem Falle aber um wirkliche Regenten handelt; wohl aber bestärkt mich in meiner Ansicht die Thatfache, daß die deutschen Bischöfe auf ihrer Versammlung zu Würzburg, 1848, eingehend über die Frage nach den Exequien für verstorbene Katholiken verhandelten, ohne doch zu einem allseitig genehmen Beschlusse sich vereinigen zu können. Unter den Bischöfen war auch der damalige Bischof von Augsburg zugegen, welcher sogar das an ihn selbst gerichtete Breve erwähnte, ohne daß dies auf die illustre Versammlung in Bezug auf die nach dem Tode eines protestantischen Herrschers zu gewährenden oder zu verweigernden Trauerfeierlichkeiten den Eindruck eines Präjudiz gemacht hätte.

Aurelius: Darauf ist meines Erachtens gar kein Gewicht zu legen. Denn es läßt sich bei aller dem damaligen deutschen Episcopate schuldigen Hochachtung nicht leugnen, daß auf der Würzburger

Versammlung neben herrlichen Gedanken auch Ansichten geäußert wurden, welche einer halbverflossenen Zeit angehörten, Ansichten, welche vom streng kirchlichen Standpunkte aus als unreif oder unklar zu bezeichnen sind. Unsere Zeit verzeichnet einen unverkennbaren Fortschritt, das kirchliche Bewußtsein ist überall wesentlich gekräftigt und befestigt. Die frühere Sucht tolerant sein zu wollen um jeden Preis, selbst um den Preis der dogmatischen Konsequenz, hat einer klaren Erkenntnis des kirchlichen Rechtes Platz gemacht. Den Tod eines Protestanten kirchlich in der Weise zu feiern, daß ein Requiem für die verstorbenen katholischen Mitglieder der Dynastie oder für alle Verstorbenen celebrirt, d. i. applicirt werde, widerspricht unserer Zeit. Jedermann würde darin nur eine halbe Maßregel, ja eine Irreführung erblicken.

Cornelius: Mit Recht, wenn eine Irreführung beabsichtigt ist; mit Unrecht, wenn eine solche durch vorausgehende, passende Erklärung ausgeschlossen worden. Ich kann mir denken, daß nicht für den Verstorbenen, sondern gelegentlich des eingetretenen Todes ein Trauergottesdienst veranstaltet wird. Kein Pfarrer und kein Bischof kann dafür neue liturgische Formen erfinden. Ich sehe aber kein Hindernis, aus solchem Anlasse Glockengeläute, schwarze Verhüllung der Altäre und Kirchenstühle zu verfügen, von der Kanzel aus eine Rede zu halten und zwar in priesterlichem Ornat mit Chorrock und Stola, wie dies bei anderen Anreden herkömmlich, wenn auch nicht strenge vorgeschrieben ist, die Absingung eines Trauerchores, des Miserere oder des Dies irae anzuordnen. Ja, ich gehe weiter und halte selbst das Abbeten des Todtenofficiums sammt Libera, sowie ein Requiemamt für zulässig, in allemweg vorausgesetzt, daß dies alles nicht für das Seelenheil des Verstorbenen, sondern lediglich als religiöser, kirchlicher Ausdruck der Trauer der Landesfinder, also nur anläßlich des Todesfalles abgehalten wird und zwar erklärtermaßen für alle verstorbenen Christgläubigen oder für die in der Einheit der katholischen Kirche verstorbenen Mitglieder des Herrscherhauses. Ich füge hinzu, daß ich all' dieses keineswegs auf eigene Faust, sondern nur über bischöfliche Anordnung thun würde.

Aurelius: Du gibst viel zu, aber eben nach meiner Ansicht zuviel. Ich gestehe, daß ich Bedenken tragen würde, einem derartigen bischöflichen Auftrage nachzukommen. Der erklärte Wille des apostolischen Stuhles steht mir höher als das Befinden des Bischofs. Zu Eingriffen in die Liturgie ist kein Bischof berechtigt. Exequien für einen verstorbenen Katholiken werde ich nie, auch nicht über bischöflichen Auftrag, halten. Ich sehe nicht ein, wie die patriotische Trauer über das Hinscheiden des Herrschers zu einer derartigen Umkehr der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes bewegen und ver-

führen kann. Dazu kommt, daß die Protestanten auf den katholischen Gottesdienst, insbesondere die heil. Messe, welche ihnen nur Götzengreuel ist, unmöglich einen Werth legen können.

Cornelius: Letzteres ist völlig richtig. Doch darfst du nicht vergessen, daß es sich den Regierungen nicht um das innere religiöse Wesen des von den einzelnen Confessionen gehaltenen Trauergottesdienstes handelt, sondern nur um das Daß. Mit demselben Rechte könnte auch gelegentlich der Thronbesteigung oder des Geburtstages des protestantischen Herrschers seitens der Katholiken die Abhaltung einer heil. Messe abgelehnt werden. Die politische Bedeutung solcher allgemeinen Feierlichkeiten liegt darin, daß alle Confessionen ohne Ausnahme, jede nach ihrer Weise, aus diesen öffentlichen Anlässen kirchliche Solemnitäten veranstalten. Gerade eine noch nicht religiös völlig indifferente Regierung wird bei solchen Gelegenheiten die Unterlassung von kirchlichen Feierlichkeiten oder auch nur eine auffallende Herabminderung des sonst für solche Fälle gewöhnlichen kirchlichen Pompes der betreffenden Confession auf's Kerbholz schneiden und es ist klar, daß dies auch politisch für die katholische Kirche in den einzelnen Ländern schlimme Folgen haben kann. — Das führt mich auf den ersten von dir berregten Punkt. Du sprichst den Bischöfen alles Recht ab, im Gegenstand etwas zu gestatten. Ich halte mich meinerseits wieder zunächst an den Bischof. Ich erinnere mich aus dem canonischen Rechte, daß der Bischof nicht nur ein Vicar des Papstes ist, daß dessen Stellung nicht nach Analogie jener des Staatsbeamten aufzufassen ist, welcher die Aufträge seines Souverains unbedingt zu erfüllen hat. Der Bischof ist vielmehr berechtigt, nach Lage der Dinge aus eigenem Rechte Verfügungen zu treffen, welche den Interessen seiner Diocese entsprechen; es ist ihm gestattet, von der Durchführung der Entscheidungen des apostolischen Stuhles dann abzuweichen, wenn er voraussagen kann, daß seine in die bescheidensten Formen gekleidete Remonstration vom Papste als Entschuldigung seiner Handlungsweise angesehen werde. Um das Dogma oder um fundamentale kirchliche Rechtsvorschriften handelt es sich bei der von mir gegebenen Formulierung nicht. Ich brauche nicht zu versichern, daß ich in solchen Fällen auch zum äußersten Opfer bereit wäre. Abgesehen davon aber halte ich mich an den Bischof und würde ihm vertrauensvoll folgend lieber materiell irren, als formell ihm den Gehorsam verweigern und meiner selbst theoretisch besser begründeten Ansicht folgen. Im vorliegenden Falle würde ich einfach das thun, was der Bischof verlangt; ich bin überzeugt, daß er von seinen Priestern nichts verlangen wird, was offen widerrechtlich ist. Als widerrechtlich erkenne ich aber nur feierliche Exequien für den verstorbenen Katholiken, nicht aber Trauerfeierlichkeiten und Exequien (*pro omnibus de-*

functis), welche anläßlich des Todesfalles einer Person protestantischen Bekenntnisses sich vollziehen.

Aurelius: Ich verkenne nicht, daß deine Gründe beherzigenswerth sind; aber trotzdem bleibe ich dabei, daß ich meine Ansicht für besser begründet halte. Sie entspricht völlig dem canonischen Rechte und den im Gegenstande abgegebenen Erklärungen des apostolischen Stuhles.

Cornelius: Wenn du consequent sein willst, so mußt du von deinem Standpunkte aus nicht nur die heil. Messe, sondern auch das Todtenofficium, ja selbst die Trauerrede und das Trauergeläute verweigern.

Aurelius: Offen gestanden, würde dies meiner Ansicht entsprechen. Ich will aber nicht mit dem Kopf gegen die Wand rennen und acceptire deine Unterscheidung: „Unläßlich des Todesfalles und für den Verstorbenen“ in der Richtung, daß ich anläßlich des Sterbefalles anstandslos das Trauergeläute verfügen und eine passende Trauerrede halten würde, doch die liturgischen Acte, welche nach meiner und des Volkes Anschauung im Grunde doch nur als Requien für den Verstorbenen einen Sinn haben, verweigern würde. Ich würde also bei der Rede weder Chorrock noch Stola tragen und unter keinen Umständen Libera oder Requiem singen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

II. (Ist eine auf telegraphischem Wege ertheilte Ehedispens giltig oder ungiltig?) Die Dispens, oder die Entbindung von einem Gesetze im Einzelfall, kann ihrer Natur nach jedenfalls eben so geschehen, wie die Auserlegung eines Gebotes oder einer Vorschrift. Ihrer Natur nach erfordert sie somit höchstens den hinlänglich erklärten Willen des zuständigen Obern oder Bevollmächtigten und die von diesem in's Werk gesetzte Mittheilung an den zu Dispensirenden. Ich sagte, aus sich werde höchstens dies erfordert; denn zur eigentlichen Aufhebung der Verbindlichkeit des in Frage kommenden Gesetzes für den betreffenden Einzelfall ist die Mittheilung an den Untergebenen nicht einmal nöthig, nöthig ist diese nur, damit derselbe mit gutem Gewissen sich als entbunden erachten kann. Daraus folgt, daß eine Dispensertheilung, speciell eine Ehedispens, um giltig zu sein, den Weg telegraphischer Uebermittlung nicht ausschließt: im Telegramm liegt ein genügender Willensausdruck des Obern vor, und in demselben hat man auch ein hinlänglich sicheres Mittel zur Kundgebung jenes Willens an den Untergebenen.

Was nun aber aus der Natur der Sache zur Giltigkeit hinreicht, muß solange als thatsächlich genügend angesehen werden, bis nicht etwa das Gesetz oder der ausgesprochene Wille des höheren

Obern ein Mehreres erheischt. Eine solche höhere Anordnung würde natürlich die vom heil. Stuhl selbst erlassenen Dispensen nicht beeinflussen, wohl aber die von andern kirchlichen Obern gewährten Dispensgesuche. Weil aber deren Befugnis von dem Willen des höchsten Obern abhängig, so kann letzterer, sowie er Vollmachten überträgt, die Ausübung der Vollmachten auch an gewisse beschränkende Bedingungen knüpfen. Thatsächlich liegen auch nicht selten derartige Beschränkungen vor. Es braucht hier nur an die zur Zeit eines Jubiläums den Beichtvätern zuertheilten Vollmachten erinnert zu werden; dieselben können gültig nur gebraucht werden, wenn der Beichtvater in Ausübung seines Amtes im Bußgericht der Beichte thätig ist. Auch bezüglich der Bevollmächtigung zur Ertheilung von Ehedispensen liegen Formeln vor, welche für die Art und Weise der Dispens bestimmte Vorschriften ertheilen, sogar mit dem Vermerk, daß die Befolgung jener Vorschriften zur Gültigkeit der Dispens gehöre. So findet sich in der That in der Formel der sogenannten Quinquennal-Facultäten, wie sie noch vor nicht gar langer Zeit den Bischöfen ertheilt zu werden pflegten, folgender Ausdruck „in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tamquam a Sedis Apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae; alias nullae sint.“ Dieser Wortlaut unterstellt augenscheinlich eine schriftliche Abfassung der Dispensertheilung und schließt damit wohl den telegraphischen Weg aus. In jüngerer Zeit aber hat sich der Wortlaut der Apostolischen Vollmachten etwas geändert. Schon aus dem Jahre 1875 (siehe das nähere Lehmkuhl, Theologia mor. II. n. 794 u. 797) liegt eine Anfrage beim hl. Officium vor, deren Beantwortung zeigt, welche Bedeutung man in Rom der Auslassung der bloßen Clausel „alias nullae sint“ beilegt. Auf Grund dieser kleinen Veränderung hin wurde eine mündlich oder auch telegraphisch mit ein paar Worten ertheilte Dispens für gültig erklärt und selbst bezüglich der Erlaubtheit einer solchen „formlosen“ Dispens, d. h. in welcher die von Rom vorgeschriebene Form nicht beobachtet sei, wurde geantwortet, jene Form müsse zwar beobachtet werden, jedoch inwiefern die Umstände es zuließen: „clausulas servandas ad amissim esse, quantum tamen rerum, temporum locorumque adjuncta ferre possunt“.

Auf telegraphischem Wege soll also ohne Noth eine Ehedispens nicht ertheilt werden. Ob sie im Nothfall vom Ordinarius telegraphisch ertheilt werden könne, ist nach dem Wortlaut der vorliegenden Vollmachten zu ermessen; schließt dieser einen solchen Weg nicht absolut aus, dann muß gesagt werden, es sei die telegraphische Dispensertheilung dem weissen Ermessen des Bischofs anheimgegeben.

Egäeten, Holland.

Professor P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

III. (Zeugnisse über den Austritt aus der katholischen Kirche in Bayern.) Der § 10 der II. Beilage zur bayerischen Verfassung schreibt vor: „Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände, sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.“

Die Tendenz dieser Vorschrift ist an sich klar: es soll ein so wichtiger Schritt, wie der Religionswechsel, nicht ohne die reiflichste Ueberlegung geschehen, es soll insbesondere auch jeder unberechtigten Beeinflussung durch Zwang, Versprechungen u. s. w. vorgebeugt werden. Deshalb muß der Convertit auch bei dem Vorstände der verlassenen Kirche sich persönlich einfinden, um seinen Austritt zu erklären, damit dieser Gelegenheit gegeben werde, vor dem vorhablichen Schritte in geeigneter Weise zu warnen und auch über allenfallsige unberechtigte Einflüsse sich zu vergewissern und Remedur zu schaffen.

Daß dies die richtige Auffassung des § 10 der II. Verfassungsbeilage sei, geht auch aus der Geschichte seiner Entstehung hervor. Derselbe ist nämlich dem § 12 des Religionsedictes von 1809 wörtlich entnommen; die Protokolle des königl. geheimen Rathes vom 16. März 1809 besagen hierüber wörtlich: „Der § 12 solle zwar den Sinn der vorgelegten Fassung, der den Zweck hat, dem Pfarrer einer jeden Kirche die Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer andern Religion übergehen Willenden vor seinem Uebergange noch alle geeigneten Vorstellungen zu machen, beibehalten, dieser Paragraph aber auf folgende Weise gesetzt werden.“. „Auf diese Weise“, so heißt es in der Minist.-Entschl. v. 7. Sept. 1842 Nr. 20965, „ist Sinn und Absicht des § 10 in dieser authentischen Quelle klar bestimmt; es ist daher in allen zwei vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.“ (Döllinger, Verordn. Samml. Bd. XXIII. pag. 6.)

Hienach darf der Pfarrer oder geistliche Vorstand der neu-gewählten Kirche einen Convertiten nicht förmlich aufnehmen, bis er die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe bei dem Pfarrer oder geistlichen Vorstände der verlassenen Kirche persönlich seinen Austritt erklärt hat. Auf welche Weise aber der erstere diese Gewißheit sich zu verschaffen habe, darüber ist in dem Verfassungsgesetze selbst nichts bestimmt. Sowohl durch die Praxis als auch durch zahlreiche Ministerial-Entschliefungen ist jedoch als das gewöhnliche und ordentliche Mittel hiefür eine schriftliche Bescheinigung, welche der Pfarrer oder Vorstand der verlassenen Kirche über die geschehene persönliche Austrittserklärung auszustellen hat, bezeichnet worden. Es ist jedoch nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, daß der Convertit seinen Austritt aus der verlassenen Kirche unter Beiziehung von zwei Zeugen erklärt und durch diese das Geschehene beurfunden läßt.

Sowohl der § 10 der II. Verf.-Beil. als auch die betreffenden Ministerial-Berordnungen setzen immer voraus, daß der Uebertritt von einer Kirche oder Confession zur anderen stattfinde. In neuerer Zeit kommt es nun nicht gar selten vor, daß katholische Personen, welche keinerlei religiöses Interesse zu einer anderen Confession hinzieht, von ihrem Pfarrer ein Zeugnis über ihren Austritt aus der katholischen Kirche verlangen. Wenn der Pfarrer, wie es sein Recht ist, dieselben über die Motive ihres Austrittes aus der katholischen Kirche ausforscht, so erfährt er, daß sie eigentlich keinen Zweifel an der Wahrheit der katholischen Religion haben, auch keinen Unterricht in einer anderen Confession empfangen haben und im Grunde mit schwerem Herzen von der katholischen Kirche sich lossagen, daß sie aber von ihrem Gatten getrennt werden und mit einem Anderen sich verbinden wollen und das Zeugnis über ihren Austritt aus der katholischen Kirche hauptsächlich dazu benöthigen, um vor dem Civilgerichte die Scheidungsklage leichter und mit sichererem Erfolge durchführen zu können. In solchen Fällen ist der katholische Seelsorger nicht verpflichtet, den Austritt aus der katholischen Kirche, der nur zum Zwecke der Wieder-Verheirathung erklärt wird, zu bescheinigen, er wird vielmehr das verlangte Attest geradezu verweigern; denn es kann ihm nicht zugemuthet werden, zur Schaffung solcher Verhältnisse mitzuwirken, welche nach seiner Ueberzeugung von Anfang an einen inneren Zwiespalt in dem Gewissen einer im Herzen katholisch bleibenden Person setzen müssen und im Laufe der Zeit der katholischen Seelsorge gewöhnlich große Verlegenheiten bereiten. Denn wie oft kommt es nicht vor, daß Personen, welche, ohne innere religiöse Ueberzeugung, nur der Wieder-Verheirathung wegen den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, später in ihren Gewissensängsten zum katholischen Seelsorger ihre Zuflucht nehmen? und wie schwer ist ihnen dann zu helfen? Solchen Verhältnissen darf der katholische Seelsorger durch die Bescheinigung einer innerlich unwahren Erklärung keinen Vorschub leisten, zudem eine Nöthigung dazu durch die weltlichen Gesetze und Verordnungen nicht besteht. In letzterer Beziehung dürfte es nicht ohne Interesse sein zu erfahren, daß in einem ähnlichen Falle ein Rechtsanwalt, welcher für einen Klienten ein „vorschriftsmäßiges“ Zeugnis über dessen Erklärung seines Austrittes aus der katholischen Kirche von einem „renitenten“ Pfarramte durch Anrufung des *brachium saeculare* erzwingen wollte, von den staatlichen Behörden mit seinem Anliegen abgewiesen wurde.

München. Domcapitular Dr. Ernest Furtner.

IV. (Können gewisse Steuergesetze als reine Pönalgesetze betrachtet werden?) Ein Privatier, der 2000 M. jährliche Rente aus Capitalien bezieht, die sämmtlich in Staatspapieren angelegt

sind, zählt, ohne daß man ihm bisher strafrechtlich beikommen konnte, keine Capitalrentensteuer, wiewohl solche gesetzlich mit 2% bei 100 M. Rente ausgesprochen, und jeder Capitalien-Besitzer zur Selbstfassion angehalten ist. Ist dieser Privatier dem Staate restitutionspflichtig?

Bei Beantwortung der am Schluß aufgeworfenen Frage wird man zuerst feststellen müssen, ob das Staatsgesetz, welches von Seite der Unterthanen des Staates die Abgabe der Capitalrenten-Steuer fordert, ein reines Pönalgesetz oder ein Moral-, beziehungsweise gemischtes Gesetz sei.

Gast allgemeine Annahme der Moralisten (s. communissima) ist, daß es reine Pönalgesetze gebe, allerdings nicht im natürlichen und positiv göttlichen oder christlichen Sittengesetz, wohl aber im menschlichen, und zwar im kirchlichen und bürgerlichen, wiewohl sie sich im ersten weniger häufig finden, als im letzteren. Der Grad der Obligation, die als Wirkung aus dem Gesetze hervorgeht, hängt vom Willen des Gesetzgebers ab. Wie er bei entsprechender Materie unter schwerer oder läßlicher Sünde verbinden kann, so vermag er auch unter Ausschluß einer Sünde (theologischer Schuld) bloß unter Strafe, diese im weiten Sinne gefaßt, inwieferne sie nicht nothwendig eine theologische Schuld erfordert, zu obligiren, vorausgesetzt, daß er den Zweck des Gesetzes in solcher Weise erreichen kann. Es setzt zwar jede Strafe eine Schuld voraus, aber nicht immer eine theologische; es genügt auch eine politische oder juridische (S. Thomas, S. th. II. II. q. 108 a. 4. corp. Aliquis interdum punitur sine culpa, non tamen sine causa). Eine juridische Schuld wird durch die Verletzung des Pönalgesetzes, inwieferne es präceptiv ist, begründet. Es ist oft gut, nur unter Strafe zu obligiren, wenn in dieser Weise für das allgemeine Beste gleichmäßig wie durch ein Moralgesetz gesorgt werden kann. Mehr fordern, d. h. unter theologischer Schuld und Strafe etwas auferlegen, könnte unter Umständen schädlich sein und durch Vermehrung der Gelegenheiten zur Sünde das Seelenheil der Untergebenen gefährden, was der kluge Gesetzgeber zu vermeiden hat. Nonnunquam expedit ad pericula animarum vitanda, hoc tantum modo cogere ad actum alias convenientem communitati; quia coactio aliqua est utilis, et quod major non fiat, est etiam utile animabus et pertinet potius ad suavem providentiam quam ad rigorem (Suarez, de legib. V. 4, 6).

Um ein reines Pönalgesetz von einem Moral- oder gemischten Gesetz zu unterscheiden, bedarf es bestimmter Kriterien. Obenan steht die ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, er habe in seiner Anordnung nur in Weise eines Pönalgesetzes obligiren wollen. So haben einzelne Ordensstifter (z. B. St. Dominicus, Ignatius v. L., Franz von Sales, Alphons Lig.) in Bezug auf einzelne Regeln, die

sich nicht auf das Substantielle des Ordenslebens beziehen, erklärt, sie wollten ihre Religiosen nicht unter einer Sünde oder theologischer Schuld zu ihrer Beobachtung verpflichten.

Eine analoge ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers über den Charakter des Gesetzes bezüglich der Besteuerung des Einkommens aus Capitalrenten, es sei ein reines Pönalgesetz, liegt nicht vor, aber ebensowenig die Erklärung, es sei dasselbe als ein unter theologischer Schuld obligirendes Moralgesetz erlassen worden. Die hohe Geldstrafe, die im Falle der constatirten Hinterziehung der Steuer im Gesetze angedroht wird, legt die Annahme nahe, der Gesetzgeber habe ein reines Pönalgesetz erlassen, beziehungsweise für die Erreichung des von ihm beabsichtigten Zweckes für genügend errachtet. Ueberdies steht der Inhalt dieses Gesetzes, Entrichtung von Steuer, mit der Vorstellung von guten, tugendhaften Sitten nur in entferntem Zusammenhang.

Es konnte sich deswegen vernünftiger Weise die probable, auf einen guten Grund sich stützende Meinung ausbilden, es handle sich im vorliegenden Fall um ein reines Pönalgesetz, dessen Obligation disjunctiv ist, entweder die Bezahlung der treffenden Steuer oder im Fall der constatirten Weigerung die Entrichtung der gesetzlichen Straffumme verlangt, welche Meinung für die Bildung eines sicheren Gewissensauspruches genügt. Selbst Gesetze, welche ursprünglich als Moralgesetze erlassen wurden, könnten unter mindestens stillschweigender Zustimmung des Gesetzgebers reine Pönalgesetze werden, wenn die Communität sie solange als solche beobachtete, als zur Bildung einer rechtskräftigen Gewohnheit erfordert wird, gemäß dem Grundsatz: *Consuetudo est optima legum interpretres* (cf. Laymann, th. m. I t. IV. c. 24. n. 12).

Der Privatier (im Casus), der das in Frage kommende Gesetz für ein reines Pönalgesetz betrachtet, könnte vom Beichtvater in dieser seiner Meinung belassen werden, selbst wenn der Beichtvater für seine Person nicht die gleiche Meinung theilt; jener sündigte auf Grund des Gesetzes nicht durch Hinterziehung der Steuer, da er seiner Obligation durch Bezahlung der über ihn zu verhängenden Strafe nachkommen kann.

Nur accidentell könnte er im Gewissen unter theologischer Schuld zur Steuerzahlung verbunden sein, wenn er durch ihre Unterlassung z. B. Aergernis gäbe, sich oder seinen Angehörigen oder Erben ungerechten Schaden zufügte u. s. w., in welchen Fällen die Pflicht der Steuerzahlung nicht auf Grund des Pönalgesetzes, sondern des natürlichen Sittengesetzes entspringt, das solche Nachtheile zu veranlassen verbietet. Er ist nicht verpflichtet, sich selbst bei dem competenten Richter zur Anzeige zu bringen oder ipso facto sich der Strafe zu unterziehen, da es sich um eine positive, nicht negative

oder privative Strafe handelt und im Gesetze ein Incurriren derselben ipso facto nicht ausgesprochen ist, wie bei Censuren latae sententiae, bei Irregularitäten ex delicto, bei trennenden Ehehindernissen ex crimine, bei dem Verlust des Rechtes, des debitum conjugale zu verlangen der Fall ist.

Die Pönalgesetze wenden sich regelmäßig direct an die Untergebenen nur in Bezug auf den präceptiven Theil, während die Controle der Gesetzesbeobachtung, der Beweis für die Gesetzesverletzung direct dem Gesetzgeber und seinen Organen zusteht. Der vom Richter in einer sententia declaratoria oder condemnatoria ausgesprochenen Strafe und ihrer gerechten Execution dürfte sich der Delinquent nicht entziehen; ihre schuld bare Verweigerung würde die Gerechtigkeit verletzen und die Restitutionspflicht dem Staat gegenüber begründen.

München. Univers.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

V. (Versällt der dem Papste reservirten Excommunication, wer sich als Anhänger einer Ketzerei erklärt, ohne es im Herzen zu sein?) Titius, ein junger Architekt, hat seine Dienste einem akatholischen Bauunternehmer angeboten, der ihn bei dem Baue eines akatholischen Gotteshauses verwendet. Um die Gunst des Patronen vollkommen zu gewinnen, läßt sich Titius trotz der Warnungen seiner frommen Frau, die ihm das Sündhafte seines Handelns und die drohende Excommunication vor Augen stellt, in die Namensliste der akatholischen Gemeinde eintragen, obgleich er innerlich dem katholischen Bekenntnisse treu bleibt, auch keine weiteren Beziehungen zu den Akatholiken unterhält. Von Gewissensbissen gequält, stellt er sich jedoch nach Verlauf einiger Monate dem Beichtvater, indem er seinen Fall vorlegt, seine Schuld bekennt und insbesondere fragt, ob er den Bau des akatholischen Gotteshauses fortführen, respective leiten dürfe, und ob er wirklich, wie seine Frau behauptete, durch die rein materielle Eintragung seines Namens in die Liste der akatholischen Gemeinde in eine dem Papste reservirte Excommunication gefallen sei. Der Beichtvater lautet dahin, daß er (Titius) allerdings durch Einverleibung seines Namens in die akatholische Liste ein schweres Aergerniß gegeben, das er gutzumachen habe, daß er indes in keine dem Papste reservirte Excommunication gefallen, da die Censur I. der Bulle Apostolicae Sedis, welche auf diesen Fall bezogen werden könnte, diejenigen, welche sich nur materiell durch Namenszeichnung einer Secte anschließen, nicht berühre. Was den Bau des akatholischen Gotteshauses betreffe, so sei die Führung und Leitung desselben an und für sich keine Approbation der Irrlehre, noch eine Theilnahme an dem akatholischen Cultus, und könne umsoweniger als das angesehen werden, als er sich ja nun aus der Liste der akatholischen Ge-

meinde streichen lassen werde. Es wäre besser, von dem Unternehmen zurückzutreten, man könne ihm dies jedoch nicht geradezu befehlen und die Fortsetzung der Arbeit nicht als schwere Sünde verurtheilen.

Ist dieser Bescheid in allen seinen Theilen richtig? — Wie es scheint: nein!

Richtig ist, was der Beichtvater in Hinsicht auf die Sünde des Mergernisses, welches Titius gegeben, und auf die Nothwendigkeit, dieses Mergernis gut zu machen, geurtheilt; ist aber auch richtig, was er bezüglich der Excommunication gesagt, daß Titius keiner päpstlichen Censur verfallen, indem keinerlei Censur auf ihn Anwendung finde?

Die in Frage stehende Censur I. der Constitution: *Apostolicae Sedis* trifft: *omnes a christiana fide apostatas, et omnes et singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant; eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores!* Daß Titius durch bloß materielle Adhäsion an die akatholische Gemeinde, durch bloße Namens eingetragen in die Liste derselben, weder zu den in der Censur gemeinten haeretici noch zu den eis credentes, noch zu den receptores und defensores eorum gehört, steht wohl außer allem Zweifel; daß er aber nicht zu den fautores zu zählen sei, das muß billigermaßen bezweifelt werden, ja es scheint, das Gegentheil habe alle Wahrscheinlichkeit für sich. Wen nennt man einen fautor haereticorum? Offenbar denjenigen, welcher den Häretikern, als solchen, Gunstweise zu Theil werden läßt, sei es durch Lob, Empfehlung und Hilfe, sei es durch Unterlassung dessen, was er gegen die Verbreitung und Stärkung der Häresie zu thun das Vermögen und die Pflicht hat. Es ist nun nicht abzusehen, wie sich derjenige, welcher seinen Namen der Liste einer häretischen Gemeinde einverleiben läßt, von der Schuld der Begünstigung derselben freisprechen kann. Es mag sein, daß ein solcher eine Begünstigung der Häresie nicht zum persönlichen Ziele habe; zum fautor derselben macht nicht die Intention, sondern das Werk. Und dieses Werk, die Namens eingetragen in die Liste der akatholischen Gemeinde, ist es, in seiner Objectivität genommen, nicht eine ganz vorzügliche Begünstigung? Das Hergeben des Namens gilt allgemein als Zustimmung, Lob oder Anempfehlung. Wer sich einfach mit unserer Visittarte jemandem vorstellt, wird von diesem als von uns empfohlen angesehen. Wir mögen mit dem Anvertrauen der Karte keinen Act innerlicher Gunst gesetzt haben, wenn wir die Karte mit freiem Willen gegeben, haben wir dem Träger derselben den Vortheil eines Anempfohlenen verschafft und sind objectiv fautores ejus. Und so ist auch der, welcher eine Secte zwar im Herzen verabscheut, aber ihr aus Gründen des Interesses oder der Furcht seinen Namen leiht,

ein Begünstigter derselben und verfällt als solcher der dem hl. Vater reservirten Excommunication.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch ein Actenstück erhärtet, dem man bisher vielfach den Charakter einer authentischen Gesetzeserklärung absprechen zu müssen glaubte, das aber jetzt kaum mehr in dieser Weise behandelt werden kann. Wir meinen: die *Instructio Eminentissimi Cardinalis Vicarii ad parochos Almae Urbis* vom 12. Juli 1878. (Vgl. *Acta s. Sedis* XI. p. 168). In dieser Instruction wurde den Gläubigen Roms wegen drohenden Einbruchs der Häresie die Wachsamkeit vor derselben nahe gelegt, in Einem erklärt, wie man durch verschiedene Acte der Connivenz gegen Irrgläubige sich schwer versündigen, durch einige auch der dem hl. Vater reservirten Censur verfallen kann. Unter den Fällen, welche dieser Instruction zufolge die erwähnte Censur nach sich ziehen, wird nun auch der Fall genannt, der uns beschäftigt. Es heißt, daß der in der Bulle *Apostolicae Sedis* gegen Apostaten, Häretiker u. s. w. ausgesprochenen Excommunication auch alle diejenigen verfallen, die, wenn sie auch nicht mit dem Herzen einer Ketzerei zugehan sind, doch dem Namen nach sich ihr zugehörig erklären. Man hat diese Bestimmung für eine nur wegen der partikulären Verhältnisse Roms nothwendig gewordenen Extension der Censur I. der Bulle *Apostolicae Sedis* angesehen und behauptet, daß sie keine *declaratio authentica* des *jus commune* und somit nicht in der ganzen Kirche verbindlich sei. Doch mit Unrecht! War auch die Instruction als solche an die Gläubigen Roms gerichtet, so war sie gleichwohl — mindestens in Hinsicht auf die Erklärung des Incurrirens der Censur — nur eine den Römern gemachte Mittheilung einer Entscheidung des hl. *Officium*s, also einer Behörde, deren Declarationen für die ganze Kirche Werth haben. Wir entnehmen dies einer Publication eben desjenigen, der zur Zeit der berühmten *Instructio Cardinal-Vicar* in Rom war: des Cardinals Monaco La-Baletta. Dieser Kirchenfürst, nunmehriger Bischof von Albano, hielt im verflossenen Jahre 1887 seine Diöcesansynode ab und veröffentlichte dann die auf derselben gefaßten Beschlüsse. Wo er (p. I. art. VI.) de fide handelt, kommt er auch auf die *haeretici et superstitiosi* zu sprechen und fügt da einfach die Regeln der römischen Instruction vom Jahre 1878 mit den Worten derselben bei. Indem er dies thut, bemerkt er, daß er eben diese Regeln schon in Rom bekannt gegeben und zwar *juxta declarationem S. Rom. et Univ. Inquisitionis* und daß er sie in Kraft eben dieser Declaration und nicht in Kraft seiner Autorität als Diöcesanbischof jetzt in Albano verkünde. Seine Worte sind: *Eandem excommunicationem* (nämlich die der Censur I. der Bulle *Apostolicae Sedis*) *incurrunt juxta declarationem S. Rom.*

et Univers. Inquisitionis a Nobis, dum Vicarii in urbe munere fungeremur die 12. Julii 1878 evulgata m illi omnes, qui etiamsi animo haeresi non adhaereant, sese vel nomine tenus adscribunt sectae, cujuscumque sit ea nominis, haereticae vel schismaticae, quacumque de causa id fiat! Wenn nun nach der Erklärung des zur Zeit der Instruction fungirenden Cardinal-Vicars diese Instruction nicht eine Emanation seiner Jurisdiction, sondern nur die Evulgation einer Erklärung des hl. Officiums gewesen, dann kann die Censur, welche über diejenigen verhängt erscheint, welche sich vel nomine tenus einer Secte anschließen, nicht als Extension der Censur I. der Bulle Apost. Sedis betrachtet werden, sondern ist als einfache nach authentischer Erklärung gemachte Application derselben anzusehen. (Vgl. Nouvelle revue theologique XX. 4 p. 401. u. d. fl.) Titius wird demzufolge von der Excommunication nicht frei erklärt werden können.

Bezüglich des Baues des akatholischen Gotteshauses ist zu sagen, daß derselbe, weil materieller Concurs zu der Thätigkeit einer Secte, ohne entschuldigenden Grund nicht erlaubt ist, daß er aber eben weil bloß materieller Concurs, unter Umständen erlaubt sein kann. Nach der eingezogenen Instruction jedoch lassen sich, allgemein genommen, in der gegenwärtigen Zeit für Architekten keine Umstände auffinden, unter welchen sie aus freien Stücken die Leitung eines solchen Baues unternehmen dürften. Es heißt daselbst: nec a peccato gravi excusantur, qui in fanis haeticorum extruendis architectos operumque redemptores ac praefectos agunt. Der Einwand, daß diese prohibitio sub gravi nur für den Bereich der Instruction Geltung habe und nicht auch anderswo, läßt sich nach dem oben bemerkten kaum machen. Allerdings bezieht sich die Erklärung des Cardinals Monaco von der „declaratio S. Rom. et Univ: Inquisitionis evulgata“ zunächst auf die Censur, von der früher die Rede war, wie aus dem angeführten Texte ersichtlich ist. Doch gibt die ganze Abfassung des Documentes zu erkennen, daß nicht nur die erste Regel der Instruction des Cardinals, welcher Regel gemäß diejenigen als excommunicirt zu betrachten sind, die ihren Namen der Liste einer Secte einverleiben lassen, sondern auch alle folgenden Regeln nichts anderes sind, als die Mittheilung einer Declaration des hl. Officiums. Zudem spricht der Cardinal im Verlaufe des Statutes, in dem er von den im Artikel de haeticis et superstitiosis angegebenen Regeln redet, ausdrücklich von mehreren authentischen Declarationen: Declarationes authenticas videre est in articulo de haeticis et superstitiosis, und leitet die Regeln bezüglich der superstitiosi insbesondere mit den Worten ein: praeterea juxta aliam instructionem memoratae Congregationis S. Officii. Alles

dies läßt den Schluß als richtig erscheinen: daß die gesammten Regeln betreffs der Communication mit Häretikern und nicht bloß eine oder die andere juxta declarationem S. Officii veröffentlicht wurden. (Vgl. Nouvelle Revue theologique I. c.)

Demzufolge muß Titus angewiesen werden, von dem Baue zurückzutreten und sich der etwa contractlich eingegangenen Verbindung sobald als möglich zu entledigen. Da es sich übrigens um eine Cooperation handelt, die in sich nicht unter allen Umständen unmoralisch ist, und der Mangel aller entschuldigenden Umstände, welchen das Gesetz voraussetzt, vielleicht bei ihm doch nicht vorhanden ist, so könnte er, solange er sich im Conflict mit der öffentlichen Autorität befände, die des allgemeinen Bestens willen für Einhaltung der im Contract übernommenen Verpflichtung einsteht, dieser Verpflichtung nachkommen, und müßte nur zur Vermeidung des Aergernisses seinen beschlossenen Rücktritt und seine geänderte Ansicht bemerkbar werden lassen.

Rom.

Consultor P. Karl Dilgšron, O. SS. R.

VI. (Habſucht als „Haupt- oder Todsünde“.) Die Habſucht als speciale peccatum wird vom heil. Thomas 2. 2. q. 118. a. 2. definirt: immoderatus amor habendi possessiones, quae nomine pecuniae designantur, ex qua sumitur avaritiae nomen (avarus = avidus aeris, φιλόφρωνος). Sie ist Hauptsünde, insoferne der Zweck, welchen sie verfolgt, vor anderen Zwecken das Begehrungsvermögen in Bewegung setzt. Ist nämlich ein Zweck von der Art, dann spornt er den Menschen auch an „ad multa facienda vel bona vel mala“ (I. c. a. 7.). Im höchsten Grade trifft dies bei der Glückseligkeit zu; denn diese ist ultimus finis humanae vitae. Je mehr daher ein Object an der Natur der Glückseligkeit participirt, desto mehr wird es angestrebt. Zur Natur der Glückseligkeit gehört unter andern die Fülle, und diese verheißt der Reichthum. Daher ist die Habſucht, „quae consistit in appetitu pecuniae“, eine Hauptsünde. Bezeichnend sagt der heil. Thomas: Er verheißt Fülle, nämlich ohne sie zu gewähren. Daher denn auch nur die Thoren von ihm Fülle erwarten, wie er 1. 2. q. 2. ad 1. andeutet, und er fügt hinzu: „Judicium autem de bonis humanis non debet sumi a stultis, sed a sapientibus“. Uebrigens könnten die Thoren schon hier ihren Wahn erkennen, da sich an ihnen das Wort des Herrn (Joann. 4, 13.) erfüllt: Qui bibit ex hac aqua, sitiet iterum. Und schon Eccle. 5, 9. steht geschrieben: Avarus non implebitur pecunia (vgl. Eccli. 14, 9.).

Was wir von der Redensart „Haupt- oder Todsünde“ (Heft II. 1888) im Allgemeinen gesagt, gilt im Besonderen auch von der Habſucht. Ja sie ist nicht einmal ex genere suo Todsünde, noch

viel weniger *ex toto*. An sich nach der obigen Definition ist sie *peccatum veniale*. Worin besteht überhaupt die Natur des *peccatum ex genere suo veniale*? Im voraus bemerken wir, daß das Attribut *veniale*, welches einer Sünde beigelegt wird, zwar aus deren Natur folgt, dieselbe aber nicht ausdrückt. Die Natur des *peccatum ex genere suo veniale* besteht in dem ungeordneten, vom richtigen Maße in etwas abweichenden Begehren oder Gebrauch einer an sich sittlich guten oder wenigstens sittlich indifferenten Sache. Daher ist die Habsucht nach der oben angeführten Definition ein *peccatum ex genere suo veniale*; denn der Reichtum, das Geld, ist eine an sich wenigstens indifferente Sache.

Was lehrt aber die heil. Schrift von der Sünde der Habsucht? Gilt das Wort des Weltapostels (Rom. 1, 32.): „*Qui talia agunt, digni sunt morte*“ nicht auch von den Habsüchtigen, wenn man B. 29 heranzieht? Wir heben vorläufig nur den Ausdruck hervor, dessen er sich daselbst bedient: *repleti avaritia*. Sagt er Ephes. 5, 5. nicht geradezu: „*Omnis avarus non habet haereditatem in regno Christi et Dei?*“ Wir machen augenblicklich nur auf den Beisatz zu *avarus* aufmerksam: *quod est idolorum servitus*. Nunmehr sagen wir: die Habsucht wird zum *peccatum mortale*:

1. wenn der Habsüchtige Geld und Gut gleichsam zu seinem Endziel macht — dann ist er *repletus avaritia* — oder dasselbe der göttlichen Liebe vorzieht — dann ist die Habsucht dem Götzendienste vergleichbar (*quod est idolorum servitus*) vgl. Matth. 6, 24. Dabei fassen wir die göttliche Liebe nach ihrem Totalobject, d. h. insoferne darin auch die Liebe des Nächsten und seiner selbst begriffen ist. Zum näheren Verständnis dieser Auffassung dient s. Thom. 2. 2. q. 118. a. 1. ad 2.

2. Wenn dadurch die *justitia (commutativa)* verletzt wird. „*Avaritia, secundum quod opponitur justitiae, ex genere suo est peccatum mortale*“ (l. c. a. 4.). In diesem Falle tritt sie übrigens aus ihrer Species heraus; denn an sich ist sie der *virtus liberalitatis* entgegengesetzt.

Schenken wir auch noch der Frage des heil. Thomas (l. c. a. 5.) einige Aufmerksamkeit, ob die Habsucht (in jenen Formen, in welchen sie zum *peccatum mortale* wird) die größte der Sünden sei. In Lösung dieser Frage unterscheidet er das Formelle und Materielle an der Sünde. Das Formelle besteht in der Verletzung eines Gutes, das Materielle in dem (ungeordneten) Hinstreben nach einem *bonum commutabile*. Die Schwere einer Sünde hängt aber mehr von der Verletzung eines Gutes ab, so daß dieselbe vermindert wird, je geringeren Ranges das verletzte Gut ist. Da nun die *bona exteriora fortunae* unter den menschlichen Gütern den letzten Platz einnehmen, so kann die Habsucht nicht die größte der Sünden sein. Jedoch ist

sie entwürdigender (*maiores habet deformitatem*), weil das unordentliche Anstreben eines Gutes (*subjectio*) den Menschen desto mehr schändet, je niedrigeren Ranges dasselbe ist. Uebrigens legt der englische Lehrer der Habsucht nur „quodammodo“ eine größere Schändlichkeit bei und 2. 2. q. 142. a. 4. lehrt er ausdrücklich, daß die *intemperantia* und in diesem genus wieder die *luxuria* die schändlichste der Sünden sei (l. c. q. 151. a. 4. ad 3.). Wenn aber die Habsucht nicht die schwerste (und auch nicht die schändlichste) Sünde ist, ist sie doch nicht eine schwerere, als die *intemperantia* im vorstehenden Sinne genommen? Der heil. Thomas rechnet sie nämlich 2. 2. q. 118. a. 6. unter die Geistesünden und 1. 2. q. 73. a. 5. lehrt er, daß die Geistesünden schuldbarer seien, als die Fleischesünden. Ja, er fügt aber auch bei, daß dies nur *caeteris paribus* zu verstehen sei und es sind die beiden Ausdrücke „schwerer“ und „schuldbarer“ nicht identisch. Indes möchte jemand fragen, warum die Habsucht unter die Geistesünden gezählt werde, da doch ihr Object ein materielles ist. Wir antworten: Der Unterschied der Geistes- und Fleischesünden liegt in der *delectatio*, welche entweder eine geistige oder eine fleischliche ist. Die des Habsüchtigen ist eine geistige. „*Delectatur enim avarus in hoc, quod considerat se possessorem divitiarum*“ (2. 2. q. 118. a. 6.). — Ist aber die Habsucht nicht etwa deshalb schwerer als die Unmäßigkeit (*generisch* genommen) und auch als manche andere Sünden, weil sie vom Apostel *idolorum servitus* genannt wird, wenn nicht gar die schwerste? Abgesehen davon, daß nichts im Wege steht, diese Bezeichnung auch auf das andere vorangehende Subject „*fornicator aut immundus*“ zu beziehen und diese Beziehung dem Geiste der Schrift vollkommen gemäß ist, muß man bedenken, daß es doch nur ein Vergleich ist, wie der heil. Thomas l. c. a. 5. ad 4. lehrt. Das *tertium comparationis* bildet die Hingabe (*subjectio*). Während nun der Gözendiener dem Gözen sich unterwirft, um ihm göttliche Ehren zu erweisen, thut dies der Habsüchtige dem Gelde gegenüber „*eam concupiscendo ad usum*. Et ideo non oportet, quod avaritia habeat tantam gravitatem, quantam habet idololatria.“

Man glaube nach dem einen oder andern des Gesagten ja nicht, daß wir das Laster der Habsucht unterschätzen, wir wollten nur irrigem Auffassungen entgegenreten oder vorbeugen. Daher weisen wir hin auf den universellen Einfluß, welchen dieses Laster, ähnlich wie die Hoffart, auf die übrigen ausübt. Wie nämlich die Hoffart der Anfang aller Sünde, so ist die Habsucht die Wurzel aller Sünden (I. Tim. 6, 10.) nach Art einer Baumwurzel, aus welcher der ganze Baum Nahrung zieht. Durch Geld wird der Mensch in die Lage versetzt, jede Sünde zu begehen und jede sündhafte Begierde zu erfüllen, weil man sich vermittelst des Geldes alle zeit-

lichen Güter verschaffen kann (s. Thom. 1. 2. q. 84. a. 2.). „Pecuniae obediunt omnia“ (Eccle. 10, 19.). Die ganze menschliche Gesellschaft leidet schwer unter diesem Laster. Wir besorgen von dem Hinweis auf die Verschwendung des Geldprocenthumes kein Dementi, sondern erwarten davon eine Bestätigung. Gesteht doch der heil. Thomas 2. 2. q. 119. a. 1., dem wir im Vorstehenden gefolgt sind, daß Habsucht und Verschwendung ganz wohl beisammen wohnen können. Ja die Habsucht kann auch verschwenderisch sein und sie ist es. Aber sie ist es für sich, sie verleugnet ihre Natur nicht, die Habsucht kehrt auch in der Verschwendung in sich selbst zurück.

Salzburg. Professor Dr. Anton Muer.

VII. (**Sterilität oder Impotenz?**) Sempronia, eine ledige Frauensperson, sucht auf der öffentlichen Klinik Hilfe gegen ein lebensgefährliches Unterleibsleiden, und muß sich deshalb einer Operation unterziehen, die eine utriusque ovarii exsectio — eine vollständige Beraubung der Eierstöcke ist. Von ihrem Leiden glücklich geheilt fragt Sempronia, ehe sie das allgemeine Krankenhaus verläßt, den Spitals-Kaplan, ob sie nach dieser Operation noch heiraten könne und dürfe. Wie ist diese Frage zu beantworten?

Offenbar handelt es sich vor allem um die Frage, ob der genannte Defect der Eierstöcke bloß als Sterilität (*sterilitas formalis*) oder aber als trennendes Ehehindernis der Impotenz zu betrachten ist. Vergebens sucht man diese Frage bei älteren Canonisten und Moralisten; die neuesten Auctoren, welche diese Frage wenigstens kurz berühren, z. B. Lehmkuhl, Marc, Aertnys, Berardi und andere geben folgenden Bescheid:

1. Schwer sündhaft wäre eine solche Mutilation, wenn sie ohne Nothwendigkeit, oder wohl gar zu dem Zwecke, um die Unfruchtbarkeit herbeizuführen, vorgenommen würde. Vergleiche S. Alph. Theol. moral. lib. III. n. 374.

2. Was dann unsere Frage betrifft, ob der genannte Defect bloße Sterilität oder aber das Hindernis der Impotenz constituire, so stimmen jene Auctoren, welche unsern Fall analog mit der castratio viri behandeln, der Ansicht bei, es sei bei einer solchen Frau nicht weniger das Ehehindernis der Impotenz vorhanden, als bei Eunuchen (evirati seu eunuchi), welche nach der Bulla Sixti V. edita a. 1587. „Cum frequenter“ ganz und gar unfähig sind, eine gültige Ehe zu schließen. Allein die beiden Fälle sind vom Standpunkte der Physiologie aus betrachtet so wenig analog, daß Capellmann in seiner Pastoral-Medicin, VI. Auflage, Aachen 1887, Seite 189 geradezu sagt: „Ein Weib, das keine Eierstöcke hätte, würde aber nach den Definitionen der Moralisten nicht impotent, sondern steril sein.“ Diese Ansicht, daß der Mangel der Eierstöcke **kein** tren-

nendes Ehehindernis bilde, hat nun durch das Responsum Supremae Cong. S. Officii vom 3. Februar 1887 volle Sicherheit erlangt. Das der S. Congregatio vorgelegte Dubium lautete: „Num mulier, per utriusque ovarii excisi defectum sterilis effecta, ad matrimonium ineundum permitti valeat et liceat, nec ne? Das Responsum S. Cong. die 3. Febr. 1887 lautete: „Re mature diuque perpensa, matrimonium mulieris, de quo in casu non esse impediendum“.

3. Hiermit ist auch die weitere Frage der Theologen gelöst, ob der usus matrimonii noch erlaubt sei, wenn sich die Frau erst nach geschlossener Ehe dieser Operation unterzogen hat.

4. Endlich ist es aus der Natur der Sache klar, daß die Person, die sich dieses Defectes bewußt ist, denselben demjenigen, welcher sie zur Ehe nehmen will, zu offenbaren verpflichtet ist, wenn eine solche absolut gewisse Kinderlosigkeit der zu schließenden Ehe dem Manne die nuptias non solum minus appetibiles sed etiam noxias redderet. S. Alph. lib. VI. n. 864.

Aus dem Gesagten ist klar, was auf die Frage der Sempronia zu antworten ist: sie kann trotz dieses Defectes noch heiraten, weil derselbe kein trennendes Ehehindernis ist, und sie darf heiraten, wenn dieser Defect demjenigen, welcher sie heiraten will, bekannt ist.

Junsbruck.

P. Joh. Schwenbacher
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

VIII. (Ist die Errichtung eines Kreuzweges gültig, wenn zwar eine licentia specialis, aber nicht in scriptis gegeben wird?) Unter diesem Titel brachte diese Quartalschrift im 2. Hefte S. 382 des vorigen Jahrganges eine Notiz, wonach die vorhergehende schriftliche Erlaubnis des Bischofes zur gültigen Errichtung eines jeden einzelnen Kreuzweges nicht unbedingt nöthig wäre. Hätte nämlich der Bischof eine solche Erlaubnis nur mündlich ertheilt, so könnte nach jener Ausführung die schriftliche Erlaubnis selbst nach langer Zeit nachträglich vom Bischof noch gegeben werden, ohne daß zum Gewinn der Ablässe eine neue Errichtung des Kreuzweges oder eine Sanirung eintreten müßte.

Der Verfasser jener Notiz stützte sich für seine Meinung hauptsächlich auf eine Antwort der hl. Ablass-Congregation vom 27. Januar 1838, hat aber leider übersehen, daß diese der früheren Prinzivallischen Sammlung (die immerhin nur eine Privatarbeit war) entnommene Antwort in der neuen, von der genannten Congregation im Jahre 1883 bei Pustet herausgegebenen, officiellen und vom heil. Vater selbst am 19. August 1882 approbirten Sammlung der authentischen Decrete sich gar nicht findet.

Läßt dies allein schon Zweifel an der Zuverlässigkeit jener Antwort aufkommen, — die übrigens etwas dunkel ist und jedenfalls mit andern klaren Entscheidungen der nämlichen Ablass-Congregation nicht harmonirt, — so finden wir in der vor einigen Jahren im Auftrage des hochwürdigsten Generals der Franciscaner herausgegebenen vortrefflichen „*Instructio de Stationibus S. Viae Crucis*“ eine Bemerkung, welche uns gerade hierüber näheren Aufschluß gibt. Diese neueste „*Instructio*“ ist von der heil. Ablass-Congregation approbirt auf das Urtheil eines Consultors hin, welcher erklärte, daß dieselbe als sichere Norm für die Errichtung von Kreuzwegen gelten könne. In diesem Büchlein¹⁾ nun heißt es S. 46: „*Sunt qui doceant, innixi responso, quod ceu emanatum a. S. C. Indulg. refert Prinzivalli sub n. CDLXX, 3º, non ex stricta necessitate haec documenta in scriptis esse expedienda ante erectionem, sed sufficere, ut facta sint ore tenus, et eorum etiam defectui suppleri posse multo tempore post factam erectionem, dummodo constet aliunde de secuta erectione. Ast cum hoc S. C. responsum non reperiatur in recentiore collectione authentica, hinc, ut secundum hanc sententiam inconsulta S. Congregatione practice procedamus, tutum non judicamus (cfr. annot. ad prooemium).*“ In dem hier citirten Vorwort aber bemerkt der Verfasser, es seien in der neuen Pustet'schen Decretensammlung manche Entscheidungen oder Antworten ausgelassen, die sich in der früheren von Prinzivalli fanden. Er habe sich darüber näher erkundigt und von einem höheren Beamten der Ablass-Congregation vernommen, daß jene (übergangenen) Decrete oder Antworten zwar nicht ausdrücklich von der Congregation als nicht authentisch erklärt seien, wohl aber könne man dieselben nicht mit Sicherheit als authentische bezeichnen oder gelten lassen.

Da nun aber die heil. Ablass-Congregation in älterer und neuester Zeit wiederholt erklärt hat, daß die schriftliche Erlaubnis des Bischofs zur giltigen Errichtung eines jeden einzelnen Kreuzweges nothwendig ist und in der officiellen Ausgabe der authentischen Decrete eine Widerung dieser Vorschrift sich nicht findet, so muß man sich nach wie vor an jene Bestimmung halten.

Wenn der Verfasser der erwähnten Notiz auch die Antworten der heil. Ablass-Congregation vom 21. Juni 1879 (Decr. auth.

¹⁾ Der vollständige Titel lautet: *Instructio de Stationibus S. Viae Crucis erigendis visitandisque, cui accedit appendix de Crucifixis Viae Crucis vulgo nuncupatis, in lucem edita auctoritate Rmi P. Bernardini a Portu Romatino totius Ordinis Fratrum Minorum Ministri Generalis, ad Claras aquas (Quaracchi) prope Florentiam, ex typographia Collegii S. Bonaventurae 1884.* — Die Artikel über den Kreuzweg und die Stationscrucifixe in der 9. Auflage der „*Ablässe*“ sind übrigens ganz nach diesem Büchlein bearbeitet.

n. 445 ad 1 et 2) so zu erklären sucht, daß nur der consensus generice praestitus, nicht aber der consensus non scriptus für ungiltig erklärt wird, so ist diese Behauptung nur insofern gerechtfertigt, als damals der Schwerpunkt der Frage und Antwort eben auf die Nothwendigkeit des consensus specifico (d. h. für jeden einzelnen Kreuzweg insbesondere) praestitus gelegt wurde. Allein auch die Nothwendigkeit „der Schriftlichkeit der Erlaubnis“ ist in der Antwort der Congregation klar enthalten. Daß die Animadversiones ex officio und das Votum consultoris (in Acta S. Sed. XII, 118 sqq.) von der „Schriftlichkeit der Erlaubnis“ gar nicht reden, sondern nur die Gründe für eine licentia generica und specifica anführen, beweist nur, daß sie in Folge der so klaren Vorschriften die Nothwendigkeit der schriftlichen Erlaubnis als evident voraussetzten. Und in der That ergibt sich aus dem ganzen dort (Acta S. Sed. XII, 116—122) vorgelegten Falle, daß man beiderseits die schriftliche Erlaubnis von vornherein als nothwendig zur Giltigkeit erkannte, und nur darüber eine Entscheidung wünschte und geben wollte, ob diese schriftliche Erlaubnis für jede einzelne Errichtung eines Kreuzweges nothwendig sei oder ob der Bischof dieselbe für eine gewisse Anzahl von Kreuzwegen allgemein geben könne. Das letztere wurde von der Congregation verneint, das erstere bejaht, obgleich der Consultor sich für die mildere Lösung ausgesprochen hatte und obgleich jene allgemeine Erlaubnis im gegebenen Falle schriftlich vom Bischof war ausgesetzt worden.

Es ist und bleibt also klar, daß die Errichtung eines Kreuzweges ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Bischofs (und des Pfarrers und der Obern jenes Ortes, wo der Kreuzweg zu errichten ist — siehe „die Ablässe“ 9. Auflage, S. 272, 3) ungiltig wäre und der Sanirung bedürfte; die nachträglich gegebene schriftliche Erlaubnis könnte diesem Mangel nicht abhelfen, sondern es müßte, wenn man nicht um Sanirung einkommen wollte, eine neue Errichtung des Kreuzweges stattfinden. Das maßgebende Decret der heil. Abläß-Congregation vom 3. August 1748 (nicht 30 Juli 1848), worauf sich die späteren Antworten derselben vom 28. Aug. 1752, 25. September 1841 und 21. Juni 1879 berufen oder stützen, bestimmt nämlich folgendermaßen: S. Congregatio . . . censuit praescribendum esse, quod in erigendis in posterum ejusmodi Stationibus tam sacerdotis erigentis deputatio ac Superioris localis consensus, quam respectivi Ordinarii vel Antistitis et parochi necnon Superiorum ecclesiae, monasterii, hospitalis et loci pii, ubi ejusmodi erectionem fieri contigerit, deputatio, consensus et licentia, ut praefertur, in scriptis et non aliter expediri et quandocumque opus fuerit, exhiberi debeant, sub poena nulli-

tatis ipsiusmet erectionis ipso facto incurrendae. (Dann folgt die vom Papst gegebene Approbation dieses Decretes.)

Rom. P. Franz Beringer S. J., Consultor der heil. Ablass-Congregation.

IX. (Wer bezahlt das einem Priester in's Grab mitgegebene Messkleid?) Beim Tode eines emeritirten Geistlichen bestimmt der parochus loci, daß demselben ein neues, der Kirche gehöriges Messgewand angelegt werde. Der Vicarius wendet ein, man möge doch lieber ein altes Messgewand der Kirche in der entsprechenden Farbe nehmen, da es für diesen Zweck noch recht passend sei. Allein der Pfarrer bleibt bei seiner Anweisung, und so wird der Verstorbene mit dem neuen Gewande in den Sarg gelegt. Einige Tage nach der Beerdigung wird bekannt, daß der gesammte Geldnachlaß des Emeritus infolge des eben eingetretenen Bankerotts eines Bankhauses verloren gegangen sei, so daß die wenigen Möbeln und Bücher knapp hinreichten, um die nothwendigsten Krankheits- und Begräbniskosten zu decken. Mittlerweile stirbt auch der Pfarrer, ehe die Regelung der Frage, wer der Kirche das neue Messgewand zu zahlen habe, in Anregung gebracht ist. Der Vicarius, der nunmehr provisorisch die Pfarrei zu verwalten hat, verlangt nun von den Erben des Pfarrers die Bezahlung des Messgewandes, das laut Rechnung für 120 Mark angekauft war; denn, sagt er, die Erben des Emeritus haben auf alle Rechte und Pflichten verzichtet, und sind zudem an der Anordnung des parochus nicht direct theilhaftig gewesen; deshalb geht die Pflicht der betreffenden Restitution auf den Pfarrer respective dessen Erben über, da derselbe ja das Messgewand entnommen hat. Die Erben weigern sich dessen, indem sie vorgeben, der Pfarrer habe in bona fide jene Weisung gegeben, weil er angenommen habe, der Nachlaß des Emeritus werde groß genug sein, daß ein solches Messgewand leicht gezahlt werden könne. Da nun das Vermögen infolge eines unvorhergesehenen Unglücks verloren gegangen sei, so werde durch den Verlust auch die Kirche in Mitleidenschaft gezogen. Ueberdies könne sich ja die Kirche an die Erben des Emeritus wenden, die doch für alle Fälle ein würdiges Messgewand für den Verstorbenen hätten beschaffen müssen, da sie von demselben, wenn auch nicht nach dessen Tode, so doch bei dessen Lebzeiten viele Wohlthaten genossen hätten. Es fragt sich, ob die Erben des Pfarrers mit diesen Gründen im Gewissen sich beruhigen können, und wer denn eigentlich das Messgewand zu restituiren hat?

Lösung. 1. Es kann im vorliegenden Falle mit Recht angenommen werden, daß der parochus hinsichtlich der Anordnung für die übliche Bestattung resp. Bekleidung des verstorbenen Emeritus

als Quasi-mandatarius gehandelt hat, da ja Laien davon wenig Kenntniz haben, und sich dessen gewöhnlich die Geistlichen im Namen der Anverwandten des Verstorbenen, oder doch mit deren stillschweigender Zustimmung annehmen. Es ist aber auch klar, daß sich der parochus der Tragweite seiner Weisung behufs des neuen Messgewandes wohl bewußt war, da er ja von seinem Vicarius darüber direct interpellirt wurde. Allerdings hat er wohl gerade dieses Messgewand gewählt, weil er meinte, dasselbe könne sehr gut aus dem Nachlasse des Verstorbenen gezahlt werden. Daß eine Restitution des Gewandes stattfinden müsse, hat er sicher auch bedacht, weil er als Vorsitzender des Kirchenvorstandes und als Rector ecclesiae für das Eigenthum der Kirche sorgen mußte, und er von den Gewändern der Kirche nichts verschenken konnte, da ihm ohne die Erlaubnis der kirchlichen Behörde kein Dispositionsrecht zustand. Eine solche Erlaubnis liegt aber nicht vor. Zudem war die Kirche gegen den Emeritus zu nichts verpflichtet, da derselbe nach seinem Abschiede aus dem Dienste nur seine letzten Lebensjahre in der betreffenden Pfarrgemeinde zugebracht hat. Das Messgewand muß demnach ersetzt werden. Es fragt sich nun von wem?

2. Die rechtmäßige Forderung der Kirche wäre aus dem Nachlasse des Emeritus befriedigt worden, wenn derselbe nicht durch den Unglücksfall verloren gegangen wäre.

Tritt nun mit diesem Verluste auch der Verlust der Forderung der Kirche ein? Keineswegs. Denn die Kirche hat ja mit dem Nachlasse des Verstorbenen gar nichts zu schaffen. Die Pflicht, für die Zahlung einzutreten, ruht hier auf dem, der von der Kirche das Messgewand entnommen, resp. den Befehl oder die Anweisung sive per se sive per alios dazu gegeben hat. Und das sind in erster Stelle die Erben des Emeritus. Wenn sie auch, wie in casu gesagt wird, an der Anordnung des Pfarrers in Bezug auf das Messgewand nicht direct, nicht expressis verbis theilhaftig gewesen sind, so ist doch anzunehmen, daß sie, da irgend ein Messgewand beschafft werden mußte, mit der Wahl des Pfarrers einverstanden gewesen sind, zumal sie erst nach dem Begräbnis von dem Verluste des Vermögens Kenntniz erhalten, und erst dann der Erbschaft entsagt haben. Der parochus hat eben als Mandatarius gehandelt. Die Erben sind die Mandantes, und also primo loco zum Ersatz verpflichtet, trotzdem sie der Erbschaft später entsagt haben. Sie sind die moralischen Urheber, daß das Messgewand von der Kirche entnommen ist. Dieses gilt umso mehr, wenn sie den parochus um das betreffende Messgewand gebeten, oder wenn sie mit seiner Wahl sich offen als einverstanden erklärt, oder ihm überhaupt freie Wahl gelassen haben.

3. Jedoch ist in casu noch folgender Punkt zu beachten: Sollten die Erben des Emeritus gegen die Wahl des neuen Meßgewandes protestirt und gesagt haben, ein gewöhnliches altes Gewand sei zu dem Zwecke decent genug, so hat der parochus, weil er trotz dem seine Wahl beibehalten, die Grenze seines Mandates überschritten. Folglich muß der parochus, resp. seine Erben, den Mehrbetrag ersetzen, den das neue Meßgewand gegen das alte kostet. Den anderen Theil der Summe müssen die Erben des Emeritus zahlen.

4. Wenn die Erben des Emeritus den in Nr. 2 und 3 angegebenen Verpflichtungen nicht nachkommen können oder wollen, so geht die Pflicht der Restitution auf den parochus resp. dessen Erben über. Denn der parochus muß als mandatarius und cooperator facti für die Folgen seiner Handlung deficiente mandante eintreten, also Restitution leisten.

Beuren.

Pfarrer Dr. A. Wiehe.

X. (Umgestaltung einer ursprünglich calvinischen Ehe in eine Mischehe mit katholischer Kindererziehung.)

Karl K. in W. trat im Jahre 1880 aus Liebe zu seiner Braut von der katholischen Religion zur evangelisch-helvetischen Confession über und ließ sich darauf vom helvetischen Seelsorger mit derselben trauen. Das Ehepaar übersiedelte im Jahre 1887 nach N. und stellt nun Karl K. an das dortige katholische Pfarramt das Ansuchen, daß sein neugeborenes Kind nach katholischem Ritus getauft werde. Zugleich wünscht er, daß seine drei andern, bereits in W. nach evangelischem Ritus getauften Kinder, nämlich Emilie geb. 1881, Alfonso geb. 1884 und Elsa geb. 1885 in die katholische Kirche aufgenommen und katholisch erzogen werden, da er selbst gesonnen sei, später wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren; er möchte diesen Schritt zugleich mit seiner Frau thun, die aber noch mit manchen kleinen Vorurtheilen zu kämpfen habe.

Auf dieses gestellte Ansuchen wurde Karl K. aufmerksam gemacht, daß es sich in diesem Falle nicht um eine gemischte Ehe, sondern um eine zwischen zwei dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehörigen Nichtkatholiken geschlossene Ehe handle. Für solche Ehen gelte aber nach den österreichischen Gesetzen bezüglich der religiösen Kindererziehung für so lange, als beide Eltern in dem gleichen Religionsbekenntnisse verbleiben, der Grundsatz, daß die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder ausnahmslos in der Confession der Eltern zu erziehen sind. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 R.-G.-B. Nr. 49 schreibt nämlich in alinea 1 des Artikel 1 vor: „Eheliche Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion der Eltern.“ Es steht sonach solchen Eltern nicht ein Recht

zu, über die Wahl der Confession der Kinder einen bürgerlich giltigen Vertrag zu schließen und eine über einen derartigen Vertrag erfolgende Anzeige an die politische Behörde würde von dieser nicht nur nicht zur genehmigenden Kenntniß genommen, sondern als null und nichtig erklärt werden.

Dazu komme noch, daß nach alin. 2 des Artikel 3 des citirten Reichsgesetzes nicht bloß die Oberen der betreffenden Religions-Genossenschaft (im vorliegenden Falle die Obern der helvetischen Confession), sondern auch die nächsten Verwandten das Recht haben würden, gegen eine Verletzung des vorbesagten Grundsatzes die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben würden. In dieser Beziehung sei speciell zu bemerken, daß in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen die von einem katholischen Seelsorger vorgenommene Eintragung eines von ihm getauften, nach dem österreichischen Rechte aber nicht zu seiner Confession gehörigen Kindes in die Geburtsmatrik des katholischen Pfarramtes zur Folge haben würde, daß die Eintragung in der katholischen Matrik zu löschen und die Uebersetzung in die Matrik des zuständigen nichtkatholischen Matrikführers zu veranlassen wäre.

Daraus ergebe sich, daß für so lange, als beide Elternteile einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugehören, der katholische Pfarrer die Taufe eines Kindes derselben (mit Ausnahme des Falles einer Todesgefahr) nicht vornehmen dürfe, da die Eltern gesetzlich nicht in der Lage sind, das Kind katholisch erziehen zu lassen. Hiermit stimme auch eine Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis vom 26. August 1885 überein.

Anders aber verhalte sich diese Sache, wenn beide nichtkatholische Eltern oder wenigstens ein Elternteil zur katholischen Kirche übertrete (resp. der Vater wieder in die Gemeinschaft der heil. Kirche zurückkehre).

Treten beide Eltern zur katholischen Kirche über, so folgen jene Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kraft des Gesetzes (alin. 2 des Artikel 3 des citirten Reichsgesetzes) eo ipso dem katholischen Religionsbekenntnisse der Eltern.

Tritt nur ein Elternteil zur katholischen Kirche über (resp. kehrt bloß der Vater wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurück), so treten die gesetzlichen Verhältnisse einer Mischehe und somit die gesetzliche Berechtigung der Eltern zu vertragsmäßiger Entscheidung über das Religionsbekenntnis der noch nicht siebenjährigen Kinder ein.

Nachdem Karl X. in diesem Sinne belehrt worden war, erklärte er sich zur Rückkehr in die Gemeinschaft der katholischen Kirche bereit und bat um Wiederaufnahme. Das katholische Pfarramt erhielt

auf sein Einschreiten von der kirchlichen Oberbehörde für den Fall, als Karl X. zur Rückkehr ernstlich bereit und zugleich die katholische Erziehung seiner Kinder sicher zu stellen gesonnen sei, folgende Weisungen zur Darnachachtung.

I. Seinen eigenen Wiedereintritt in die heil. katholische Kirche betreffend, sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Der Genannte hat an die k. k. Bezirkshauptmannschaft seinen Austritt aus der evangelisch-helvetischen Confession zu dem Behufe anzuzeigen, damit die Bezirkshauptmannschaft hiervon den Seelsorger dieser Confession in W. in Kenntniß setze. Ueber diese bei der Bezirkshauptmannschaft geschehene Anzeige hat er die Bescheinigung beizubringen.

2. Ferner hat derselbe den unten sub II enthaltenen Vorschriften nachzukommen, um die katholische Erziehung der Kinder sicher zu stellen, da er ja nur durch deren Sicherstellung sich der Zulassung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der heil. katholischen Kirche würdig macht.

3. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses hat vor zwei Zeugen nach der im Diöcesan-Rituale enthaltenen Form zu geschehen.

4. Nicht minder hat er das heil. Sacrament der Buße zu empfangen, um von der haeresis formalis und von den durch sein Verschulden auf ihm lastenden Censuren absolvirt werden zu können, wozu die Pfarrgeistlichkeit unter Einem die erforderlichen Facultäten erlangt. Nach erfolgter Absolution hat er mit würdiger Vorbereitung das allerheiligste Sacrament des Altares zu empfangen.

Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Empfang des allerheiligsten Sacramentes mit größerer Publicität oder mehr im Stillen geschehen solle, bleibt dem seelsorgerlichen Ermessen und der Würdigung der obwaltenden Umstände überlassen.

5. Schließlich ist der Act in das Convertitenbuch einzutragen.

II. Das Religionsbekenntniß der Kinder betreffend ist Folgendes zu beachten:

1. Die beiden Ehegatten haben vor dem Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen (welche auch Geistliche sein können) nachstehende protokollarische Erklärung abzugeben:

„Wir N. N., kathol. Religion, und N. N., helvetischer Confession, wiederholen hiermit ausdrücklich vor dem mitgefertigten katholischen Seelsorger, in dessen Pfarrbezirke wir dormalen unseren bleibenden Wohnsitz haben, und vor den gleichzeitig anwesenden mitgefertigten zwei Zeugen, unsere früher bereits vor dem helvetischen Seelsorger abgegebene Erklärung der Eheschließung, indem es unser ernstlicher Wille ist, als Ehegatten treu bei einander auszuharren. Zugleich schließen wir unter einander den Vertrag, alle unsere Kinder in der katholischen Religion zu erziehen.

N. am“

2. An die k. k. Bezirkshauptmannschaft ist sogleich nach erfolgter Aufnahme des Karl X. in die Gemeinschaft der heil. katholischen Kirche nachstehende Eingabe seitens der beiden Ehegatten zu machen:

„Wir gefertigten Eheleute N. N., kathol. Religion und N. N., helvetischer Confession haben im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 N.-G.-B. 49 alin. 2 mit einander den Vertrag geschlossen, daß wir sämtliche Kinder aus unserer Ehe in der katholischen Religion erziehen lassen. Infolge dessen melden wir hiermit an, daß unsere Kinder Emilie, geb. am 1881, Alfonso, geb. am 1884 und Elsa, geb. am 1885, welche sämtlich in W. beim evangelisch-helvet. Seelsorgeamte getauft und immatrikulirt wurden, sowie das jüngste am 1887 zu N. geborne Kind Y. nunmehr aus dem Verbande der helv.-evang. Religionsgenossenschaft ausscheiden und dem katholischen Religionsbekenntnisse des Vaters folgen. Mit dieser Anzeige verbinden die gefertigten Ehegatten zugleich das Ansuchen um Bescheinigung dieser Meldung, sowie um ämtliche Verständigung des helvetischen Seelsorgeamtes in W.

N., am“

3. Die bezirkshauptmannschaftliche Bescheinigung haben die Eltern sorgfältig aufzubewahren, worüber dieselben zu belehren sind.

III Ueber die geschehene Aufnahme des Karl X. in die Gemeinschaft der heil. kathol. Kirche, sowie über die Regelung des Religionsbekenntnisses der Kinder ist an die kirchliche Oberbehörde Bericht zu erstatten, worauf noch weitere Weisungen erfolgen werden.

IV. Schließlich wird noch Folgendes bemerkt:

1. Wenn das jüngstgeborne Kind der mehrbenannten Ehegatten bereits in die Matrif der evang.-helvet. Confession eingetragen wurde, so ist in die oben sub II. 2. besprochene Eingabe bezüglich dieses Kindes noch beizusetzen: „welches gleichfalls in den Matrifen des evang.-helvet. Seelsorgeamtes erscheint“;

2. wenn dieses Kind noch nicht getauft sein sollte, so wäre dasselbe sogleich nach erfolgtem Wiedereintritte des Vaters in die Gemeinschaft der heil. katholischen Kirche zu taufen und in die pfarrliche Geburtsmatrif einzutragen.

Vorstehende Weisungen wurden von dem Pfarramte zu N. genau in Ausführung gebracht und hierüber an die kirchliche Oberbehörde der Bericht erstattet, worauf dem Pfarramte der Auftrag ertheilt wurde, im Convertitenbuche noch Folgendes vorzumerken:

„1. Der Convertit Karl X. und seine dermalen noch dem evang. Glaubensbekenntnisse helvetischer Confession angehörige Ehegattin N. X. haben laut des im hiesigen Pfarrarchive hinterliegenden Pro-

tokolls ihren Eheconsens vor dem katholischen Seelsorger und zwei Zeugen erneuert;

2 die vorbenannten Ehegatten haben laut des gleichfalls im hiesigen Pfarrarchiv hinterliegenden Actes den Vertrag geschlossen, alle ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen;

3. auf Grund dieses auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniz gebrachten Vertrages gehören nunmehr die drei vom Seelsorger der helvetischen Religionsgenossenschaft in W. getauften Kinder und zwar N. N., geboren am . . . , N. N., geboren am . . . und N. N., geboren am . . . , dem Verbande der heil. katholischen Kirche an und wurde das am . . . 1887 geborene Kind nach römisch-katholischem Ritus getauft "

St. Pölten.

Bischöfl. Secretär Johann Müllauer.

XI. (Ein dreizehnjähriger Brandleger und die Restitutionspflicht.) Xistus steht als 12—13jähriger Knabe auf einem Einödhofe im Dienst als Hirtenbub, der aber auch im Stall u. s. w. helfen muß. Es befällt ihn die größte Langweile und Heimweh und er will darum um jeden Preis von dem Dienste fort. Einzig zu diesem Zwecke zündet er den Hof seines Dienstherrn an, der auch vollständig abbrennt. Nach Jahren beichtet er das gelegentlich einer Mission. Er hat zu jener Zeit kein Privatvermögen. Der Beichtvater gibt ihm auf, den Fall bei etwaiger Standesänderung oder wenn er zu selbständigem Vermögen kommt, wieder zu beichten. Am Hochzeitsvorabend, nachdem bereits „protokollirt“ ist, beichtet er unter Anderm auch obiges. Die Absicht, den Hof niederzubrennen, liegt offen da; die Frage, ob peccatum grave erscheint dem Beichtvater gleichwohl nicht unzweifelhaft, da Xistus betheuert, er sei in ganz krankhaftem Zustande gewesen. Auf das geringe Patrimonium hat die Braut bereits durch Protokollirung ein Mitanrecht. Beide sind arm, er hat nur einen Dienst, der die Familie dürftig ernährt. Die Besitzer jenes Hofes sind längst todt, das Anwesen verkauft, die Erben dem Wohnsitz nach dem Xistus unbekannt. Es ist auch eine Feuerversicherung zu Schaden gekommen, ohne daß Xistus weiß, welche.

Lösung. Es war allerdings möglich, wenn auch nicht leicht glaublich, daß Xistus seinen Zustand als ein so großes Uebel empfand, daß die Reflexion über die Erlaubtheit seiner That in ihm gänzlich unterdrückt war und er also in einem Augenblicke der Geistesstörung gehandelt hätte.

Es handelt sich um eine subjective Thatsache und da wird man dem Pönitentem glauben müssen, wenn er nach gehöriger Untersuchung leugnet, die schwere Sündhaftigkeit seiner Handlung erfasst zu haben.

Schon ein Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit genügt, die Restitutionspflicht auszuschließen.

Aber auch wenn der *dolus malus* vorhanden war, so enthebt den Kistus doch eine ganze Reihe von Gründen von der Restitutionspflicht. Wollte er sein bereits protokolliertes Vermögen weggeben, so wäre die Braut arg betrogen, und Kistus würde sich ihr gegenüber schon am Anfang der Ehe in das schlechteste Licht setzen. Er kann auch nicht ohne eigene Schande und ohne Ungerechtigkeit gegen die Braut von der Heirat zurücktreten. Sein kleines Vermögen steht außerdem in keinem Verhältnisse zu dem zu leistenden Ersatze.

Dazu kommt die Unsicherheit der Personen, welchen zu restituiren wäre und die Schwierigkeit, zu ermitteln, wie viel jeder pro rata *damni* zukäme. Die nöthige Nachforschung könnte nicht unschwer zu einer Entdeckung der schuldbaren Handlung führen. Die Länge der seitdem verflossenen Zeit endlich bewirkt, daß die Ersatzberechtigten sich um den erlittenen Schaden weniger kümmern; es wäre denn, daß einer von ihnen sich in großer Noth befände und Kistus demselben ohne eigenen Nachtheil höherer Art eine wirksame Hilfe bringen könnte; dazu wäre er allerdings gehalten.

Obertraun.

Dr. Ignaz Wild.

XII. (Seltungsbereich der bischöflichen Reservate.)

Wenngleich diese Frage von der größten wissenschaftlichen Bedeutung ist und auch von den Moralisten verschieden beantwortet wird, so glaube ich doch, daß praktisch manche Schwierigkeiten, welche von Seite der Moralisten erhoben werden, wegfallen. Die Quelle der Jurisdiction über fremde Pönitenten — wir sprechen hier nur von den sogenannten *peregrini*, nicht von den *vagi* — betreffend, gibt es bekanntlich zwei verschiedene Meinungen. Die einen leiten dieselbe von dem Bischof der Heimat des Pönitenten als *iurisdictio indirecte* oder *tacite collata* her, die andern von dem Bischofe des Ortes, an welchem der Pönitent beichtet, resp. von dem Papste. Bekanntlich wurde die erste von allen vortridentinischen Theologen getheilt und vereinigte auf sich auch die Mehrzahl der nachtridentinischen Theologen, obgleich zugegeben werden muß, daß bei nicht wenigen die praktischen Entscheidungen hinsichtlich dieses Punktes mit ihren Principien vielfach nicht übereinstimmen. Die andere verdankt ihr Ansehen dem hl. Alphonsus, findet aber ihre Begründung in den Aufstellungen von Suarez resp. dessen Lehrer Henriquez und Lugo. Daß von den neueren Theologen die meisten unbesehen die Meinung des heiligen Alphonsus annahmen, kann nicht Wunder nehmen, da ihre Werke vielfach nur Auszüge aus der Moral des hl. Alphonsus sind. Seit jedoch Ballerini die Moral wieder in die verlassenen Bahnen der alten classischen Moralisten zurückzulenken suchte, hat die erstere

wieder bedeutend an Boden gewonnen und wird z. B. neuestens von Lehmkuhl¹⁾ einfachhin aufgestellt. Probabilität kann man keiner von diesen Meinungen absprechen. Die erste ist evident extrinsece und intrinsece probabel, die andere in Rücksicht auf solche Namen, wie Alphonsus, Suarez, Lugo sicher extrinsece probabel. Man kann also nach beiden Sentenzen handeln, ja mit Bezug auf die bekannte Antwort der S. Poenitentiaria vom 5. Juli 1831 an den Cardinal de Rohan-Chabot, ohne auf die Gründe zu sehen, nach der zweiten. Hieraus ergibt sich für die Praxis folgendes: 1) Wie es nicht gebräuchlich, so ist es auch durchgehends nicht erforderlich, daß der Beichtvater sich nach der Heimats-Diöcese des Pönitenten erkundige. Jedoch kann es manchmal vortheilhaft sein, um nach der ersteren oder zweiten Ansicht absolviren zu können. 2) Hat der Pönitent einen Reservatfall, der in seiner Heimats-Diöcese, aber nicht am Orte der Beicht gilt, so kann er absolvirt werden. 3) Hat er eine Sünde, die am Orte der Beicht, aber nicht in der Heimats-Diöcese reservirt ist, so kann er absolvirt werden. 4) Obgleich die Constitution Clemens X. „Superna“ vom 21. Juni 1670 ausdrücklich nur zu Gunsten der Regularen erlassen ist, also von einer Ausdehnung auf den Weltclerus gar keine Rede sein kann, so scheint doch, wie das Privileg der Regularen im Laufe der Zeit ex consensu tacito episcoporum auch dem Weltclerus zu Theil wurde, so auch die in der Bulle enthaltene Beschränkung gewohnheitsrechtlich dem Weltclerus zu gelten. Ist also die Sünde sowohl in der Heimats-Diöcese als am Orte der Beicht reservirt, so kann der Beichtvater nicht absolviren, wenn er nicht die besondere Vollmacht von seinem eigenen Diöcesan-Bischof hat, auch von den Reservaten zu absolviren. Ganz sicher ist aber diese Einschränkung für den Weltclerus nicht. 5) Allgemein wird von den Anhängern beider Sentenzen angenommen und das entspricht ganz den kirchlichen Satzungen: Wer in fraudem reservationis außerhalb seiner Diöcese beichtet, kann von keinem Beichtvater absolvirt werden. Allein hier scheint mir die Praxis nicht der Theorie ganz zu entsprechen, und ich glaube, daß man sich der Ansicht von P. Moldin²⁾ anschließen kann, wonach diese Clausel in desuetudinem gekommen ist; denn es wird schwerlich einem Beichtvater einfallen, sich darnach zu erkundigen, noch auch das Beichtkind je über diesen Umstand sich anklagen. Uebrigens scheint mir bei unseren heutigen Verhältnissen dieser Fall kaum mehr praktisch zu sein.

Alles bisher Gesagte gilt nur von dem Beichtvater, welcher die *jurisdictio delegata* erhält in dem Acte, wo er einen peregrinus

¹⁾ Theologia moralis vol. II. n. 403. — ²⁾ S. Jünzbrucker Zeitschrift, Jahrg. 1881 Nr. 488.

Beicht hört, sei es nun, daß sie tacite vom Heimat-Bischof des Pönitenten, oder sei es, daß sie vom Papste ihm übertragen wird. Keinenfalls aber gilt es von dem, der *jurisdictio ordinaria* hat, wie der *parochus proprius*, der also etwa sein Pfarrkind außerhalb der Diöcese Beicht hört. Dieser ist, wo immer er die Beicht seiner eigenen Pfarrkinder hört, nur an die Reservate seiner Heimat-Diöcese gebunden. Die Reservate der fremden Diöcese, in der er Beicht hört, gehen ihn so wenig an, daß er seine Pfarrkinder in dem Falle ganz so zu behandeln hat, als hörte er sie in seiner eigenen Pfarrkirche. Denn über diese hat er ja *jurisdictio ordinaria* von Seite seines Heimat-Bischofes, und es wäre doch merkwürdig, wenn er sie absolviren wollte kraft der *jurisdictio delegata*, die ihm etwa der andere Bischof verliehen hätte.

Weglar (Bayern).

Dr. Peter Ott.

XIII. (Zur Genuflexio ad „et incarnatus est.“) Die Rubrik des Missale Nr. XVII. 3. sagt deutlich, daß der Celebrant beim Gesänge der Worte: *et incarnatus est etc.*, wenn er sitzt *profunde caput inclinat, si non sedet genuflectit*. Diese präceptive Rubrik ist allerdings in vielen Gegenden nicht mehr beobachtet worden, doch wo immer die Reform im Ritus sich Bahn gebrochen hat, hat man auch diese Vorschrift wieder beobachtet.

Das Caeremoniale Episcoporum lib. II. Cap. VIII Nr. 53 sagt: „*Cum praedictus versiculus cantatur a Choro pariter Canonici sedentes capite detecto et Episcopus cum Mitra profunde inclinant caput versus Altare, alii genuflectunt donec perficiatur dictus versiculus*“.

Nach diesen Worten und den Erklärungen sämtlicher Rubricisten ist also Folgendes zu beobachten:

Wenn sich der Celebrant mit den Ministris beim Gesänge des Credo ad sedes befindet, so gibt der Ceremoniar, sobald der Chor an die Worte „*Et incarnatus est*“ kommt, das Zeichen, indem er sich gegen den Celebranten verneigt und sagt: „*et incarnatus*“; hierauf nehmen Celebrant und Ministri die Birette ab und verharren inclinirt bis zum Worte „*factus est*“. Das Gleiche thun die im Chore sitzenden Priester. Der Ceremoniar¹⁾ sowie alle, welche stehen, knien während dieser Worte zum Altar gewendet nieder und incliniren das Haupt.

Bleibt der Celebrant während des Gesanges des Credo am Altar zwischen Diacon und Subdiacon, so sagt de Herdt I. 321. deutlich:

„*Antequam cantetur „Et incarnatus est“ altari facientes reverentiam descendunt, Celebrans et Subdiaconus faciem ver-*

¹⁾ S. C. R. 12. Aug. 1854 Nr. 5208 ad 3.

tentes versus cornu Epistolae et Diaconus versus cornu Evangelii et flectunt utroque genu cum profunda capitis inclinatione¹⁾ in supremo gradu Altaris seu in suppedaneo, Celebrans in medio. Diaconus a dextris et Subdiaconus a sinistris, donec versus usque ad „homo factus est“ inclusive cantatus fuerit.“

In der Missa cantata hat der Celebrant dasselbe zu beobachten, d. h. bleibt er am Altare, so kniet er in ore suppedanei nieder, ist er ad sedes, so inclinirt er detecto capite während der genannten Worte. Wenn dies von den meisten Rubricisten betreffs der Missa cantata nicht ausdrücklich gesagt wird, so ist der Grund eben der, daß in allen nicht besonders berücksichtigten Punkten die Vorschriften der Missa solemnis für die cantata gelten. Dennoch bemerkt Baudry bei der Missa cantata Cap. X. 13: Acolythus ad versum „et incarnatus est“, si Celebrans genuflectit supra gradum supremum posteriorem partem Planetae supra pedes ejus adaptat“, aus welcher Anweisung für den Acolythen die Genuflection während des „et incarnatus“ hervorgeht.

Was ist bei den drei Aemtern am Weihnachtsfest und am Feste Mariä Verkündigung zu thun? An diesen Tagen, wo das Geheimnis der Menschwerdung besonders gefeiert wird, haben Alle zu den Worten „et incarnatus est“ niederzuknien. Es gibt daher der Ceremoniar dem Celebranten das Zeichen und dieser und Diacon und Subdiacon lassen die Birette auf den Sedilien und gehen zur untersten Seitenstufe des Altars, der sie zunächst sitzen, dort knien sie nieder bis zum „homo factus est“, worauf sie zu den Sitzen zurückkehren. Mit ihnen kniet der Chor und sämtliche Assistenz nieder.

Beim Pontificalamt jedoch kniet der Bischof mit der Mitra auf seinem Platze am Throne nieder, weshalb der Ceremoniar für ein Kniekissen Sorge trägt, alle Assistenten aber knien Jeder auf seinem Platze gegen den Altar gewendet nieder. Dies ist der vorgeschriebene Ritus nach den bewährtesten Auctoren wie: Fallise, Baldeschi, de Herdt, Martinucci.

Graz. F. b. Hofkaplan Dr. Franz Freiherr v. Der.

XIV. (Simonie oder nicht?) Aus Mähren wird der Redaction folgender Fall vorgelegt: Probus kommt als Administrator auf eine Pfründe, deren früherer Besitzer als Cridatar gestorben ist. Er findet Unordnung in der Rechnungsführung, in der Kirche und in der Pfarrgemeinde. Seinem energischen Eingreifen gelingt es, in der kurzen Zeit von zwei Monaten eine vollständige Umgestaltung der Verhältnisse zu bewirken. Dadurch erwirbt er sich sowohl das

¹⁾ 23. Maji 1846 Nr. 5050 ad 8.

Vertrauen der Pfarrkinder als auch des Patrons, so daß er sich entschließt, um die Pfründe zu competieren. Nur Eines macht ihm noch zu denken und erfüllt ihn mit Besorgnis für die gedeihliche seelsorgliche Wirksamkeit in der Zukunft, und zwar der Umstand, daß die noch nicht befriedigten Gläubiger des verstorbenen Pfarrers denselben bis in die unterste Hölle verwünschen und verfluchen. Er macht sich daher auf den Weg, fährt zum Patron, legt ihm den Sachverhalt vor und fragt ihn, ob er die Schulden aus Eigenem bezahlen solle. Der Patron gibt seine Zustimmung mit der Versicherung, er werde gewiß nur ihn allein präsentieren, da ihm das Recht zustehe, unter allen Competenten den zu wählen, der ihm am meisten zusage, ohne Rücksicht auf den Vorschlag des Consistoriums. Probus empfindet sich mit der festen Ueberzeugung, Pfarrer zu werden und wird es auch, nachdem er die Schulden seines Vorgängers bezahlt hatte. Nun steigen ihm aber arge Bedenken auf betreffs der Erlaubtheit seiner Handlungsweise. Er hält sich für einen Simoniacus, weil er die Schulden bezahlt, die er nicht beglichen hätte, wenn ihm die Pfründe nicht zugesichert worden wäre. Wer weiß es außerdem, ob ihm der Patron die Pfründe gegeben hätte, wenn er die Anfrage nicht gestellt, da der Patron selbst unter den Gläubigern gewesen. Frage: Ist Probus ein Simonist? was hat er für Verpflichtungen zu erfüllen, da er jetzt eine andere, viel bessere Pfründe bekommen hat?

Antwort: Man wäre leicht versucht, im ersten Augenblicke den guten Probus für einen Simoniacus zu halten und ihn zur Restitution zu verpflichten. Und in der That scheint die Sache etwas anrührig, da der Patron unter den Gläubigern sich befand und durch die Handlungsweise des Probus zeitlichen Nutzen zog. Die Constitution „Apostolicae Sedis“ verhängt nun die Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici simpliciter reservata über alle „Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque, eorumque complices“. Nun wird aber die Simonie, in specie die simonia realis, um deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein es sich im gegenwärtigen Falle handelt, nicht bloß durch Kauf und Verkauf einer geistlichen Sache begangen, sondern auch durch jeden zeitlichen, für Geld schätzbaren Vortheil, den z. B. der Patron gegen die Ertheilung des Beneficiums tacite oder expresse sich ausbedingt, also auch durch Erlassung von Schulden, durch Ertheilung eines Credits oder auch durch Begleichung der dem Patron zahlbaren Schulden eines Dritten von Seite des Benefizbewerbers. Und doch thäte man hier dem armen Probus gewaltig Unrecht, ihn ohne Untersuchung der kirchenrechtlichen und Moralprincipien kurzweg als Simonisten hinzustellen; darum soll hier die Handlungsweise des in Rede stehenden Priesters einer eingehenden Kritik unterzogen werden. — Es

ist die Simonie nach der Lehre des hl. Thomas „*Studiosa voluntas emendi vel vendendi pretio temporali aliquid spirituale vel spirituali annexum*,“ also „der Kauf oder Verkauf eines geistlichen Gutes oder einer geistlichen Sache Annexes für einen zeitlichen Werth“ (Heiner, d. kirchl. Censuren). Drei Umstände sind bei der Beurtheilung der Simonie und ihrer Folgen in Betracht zu ziehen: 1. Die innere Absicht, etwas Geistliches oder einem solchen Annexes für zeitlichen Werth an sich zu bringen; 2. ein stillschweigender oder ausdrücklicher Vertrag; 3. die Ausführung dieses Vertrages. Nach diesen drei Bedingungen richtet sich, wie der gelehrte Prof. Josef Pennachi in seinem Commentar zur Constitution „Apost. Sed.“ angibt, die Eintheilung der Simonie in die *simonia mentalis*, wenn jemand etwas Zeitliches gibt mit der nicht geäußerten Absicht, etwas Geistliches dafür wieder zu erlangen. Diese Simonie, weil eine rein innerliche, ist nicht reservirt; auch bestehen keine Strafen gegen sie; 2. in die *simonia conventionalis*, wenn eine förmliche Vereinbarung, ein Vertrag über einen simonistischen Handel abgeschlossen ist; 3. wird der Vertrag wirklich auch ausgeführt, findet also die *datio und acceptio*, sei es theilweise oder ganz, in der That statt, so haben wir die *simonia realis*, auf welche bei Beneficien die Excommunication gesetzt ist. „*Simonia realis*“ sagt Pennachi, „*habetur, cum ex utraque parte pactum adimpletur mutua rei traditione*“, wobei es genügt, daß die traditio auf beiden Seiten wenigstens begonnen habe. Ein dreifaches wird somit zum Vorhandensein der *simonia realis* erfordert: 1. die schwer sündhafte Intention: „*intentio emendi aliquid spirituale vel huic annexum pro temporali et vice versa*“, also die Absicht der simonistischen Handlung; fehlt eine solche, so wird keine Simonie begangen. Der hl. Thomas sagt in 2. 2. q. 100 zu diesem Gegenstande: „*Justitia et omnes partes eius et per consequens omnia vitia opposita sunt in voluntate sicut in subiecto ideoque simonia convenienter per voluntatem definitur, additur „studiosa“ ad designandum electionem, quae principaliter pertinet ad virtutem et vitium*“.

Es muß ein ernstlicher Wille sein, jemandem die Verpflichtung aufzulegen, eine *res spiritualis* pro temporali oder umgekehrt zu geben. „Die bloße Hoffnung bewirkt noch nicht die simonistische Gesinnung“ (Heiner). Dieser Willensact und überhaupt die ganze Handlung muß schwer sündhaft sein: „*ad hoc autem, ut incurratur censura, actus peccati in suo genere debet esse perfectus et consummatus*“ S. Alph. I. VII. n. 36. — 2. Ist erforderlich ein Vertrag, ein gegenseitiger, oneroser Vertrag, („*pactum onerosum implicitum vel explicitum ita ut si quis emat vel vendat rem spiritualement pro temporali aut vice versa absque praecedente*

pactione, non incurrere videtur excommunicationem, quia in hoc casu simonia realis non est completa“ sagt unser römischer Gewährsmann). Niemals kann bei dieser Art Simonie die Schuld nur auf einer Seite sein. — 3. Requisit ist die auf beiden Seiten wenigstens begonnene Ausführung des Vertrages.

Aus diesen Principien ergibt sich folgende Anwendung auf gegenwärtigen Fall: Probus ist in keinerlei Weise Simonist, weil alle Merkmale zur Bildung des Begriffes der realen Simonie, die Uebergabe ausgenommen, fehlen; denn:

1. hat Probus (und wie der Fall vorliegt, auch der Patron) keine Sünde begangen, sondern in guter Absicht gehandelt. Das Hauptmotiv seiner Handlungsweise war, sich eine gedeihliche Wirksamkeit in der Seelsorge zu sichern und gewiß ist er nur zu loben, daß er um das Andenken seines Vorfahrers und den Ruf seines Standes vor Berunglimpfungen zu bewahren, auch vor zeitlichen Opfern nicht zurückschreckte. Daß er das nicht gethan hätte ohne die Aussicht auf die Pfründe, darf uns nicht wundern und ihm nicht übel ausgelegt werden: in commodum tertii, eines andern Nachfolgers, sein Geld auszugeben, kann ihm wohl niemand aufbürden oder zumuthen.

2. Es fehlte darum dem Probus überhaupt jede simonistische Absicht; es lag ihm vollständig ferne, die Bezahlung der Schulden seines Vorgängers als Preis für die Verleihung der Pfründe anzubieten; das ist aber ein essentielles Moment der Real-Simonie; Probus wollte ja nur das Gerede der Leute und die Hindernisse einer gedeihlichen Seelsorge entfernen; das dürfte auch den Patron veranlaßt haben, ihn zur Competierung aufzufordern.

3. Bestand kein beide Theile verpflichtender Vertrag (do, ut des); die gegenseitige „voluntas alterum obligandi ad dandum spirituale pro temporali aut vicissim“ (Scavini) läßt sich nicht erweisen. Ein bloßes Anfragen des Bewerbers, was er thun solle, ob er die Schulden seines Vorgängers bezahlen solle und die Antwort des Patrons, er möge nur competieren, bilden noch lange nicht einen beide Theile verpflichtenden, wenngleich stillschweigenden Vertrag. Probus will nur sein Geld nicht für einen Dritten ausgeben, während der Patron, dessen Vertrauen Ersterer schon hat, ihn auffordert zu competieren, weil er ihn für den würdigsten hält. Allerdings nahm der Patron aus der versprochenen Bezahlung der Schulden, aus der auch er zeitlichen Vortheil zog, Veranlassung, dem Probus die Pfründe zu versprechen, wie er sie ihm auch in Wirklichkeit verlieh; allein, das war nicht der Preis fürs Beneficium; daß der Patron Geld erhielt, geschah nicht in pretium, nicht in compensationem beneficii, sondern nur occasionaliter. Hauptgrund war ja immer die Entfernung der Hindernisse einer

gedeihlichen Seelsorge. Nun sagt aber Müller, theol. mor. I. II. § 79: „Opus est, ut detur (spirituale pro re temporali tamquam pro pretio, i. e. in compensationem illius“. Wenn Probus die Schulden nicht bezahlt hätte und ihm in diesem Falle die Verleihung des Beneficiums nicht gewiß gewesen wäre, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß er es vertragsmäßig in compensationem, in pretium erhalten habe. Ganz analog ist, was St. Alphonsus theol. mor. I. III. de simon. n. 51 anführt: Licere dicunt tibi dare aliquid Episcopo, vel ei inservire, cui alias non esses serviturus, ut tibi ea gratitudine conferat beneficium; dummodo absit aliquod pactum; et dummodo non inservias, ut Episcopus conferat tibi beneficium quasi pretium tui obsequii; . . . si inservis primario ad captandam Episcopi benevolentiam et secundario ad obtinendum beneficium, non committis simoniam, etiamsi amota spe beneficii non inservires, et etiamsi talem spem exprimas.

4. Doch nehmen wir den Fall, es hätte wirklich zwischen Patron und Bewerber eine Art Vertrag, eine beiderseits verpflichtende Vereinbarung stattgefunden (wozu jedoch nicht genügt, daß sich ein jeder Theil bloß für sich, in seinem Gewissen, in seiner Ehre zur Erfüllung seines Wortes für gebunden hält), so haben wir durchaus noch kein Recht, im vorliegenden Falle eine Simonie anzunehmen. Es ist Simonie, Geistliches als Preis für etwas Zeitliches zu geben; es ist Simonie, Geistliches zu geben principaliter ob temporale, wenn das Zeitliche per se das Motiv bildet, warum das Geistliche gegeben wird, wie aus einer von Innocenz XI. verurtheilten Proposition zu ersehen ist, es ist aber keine Simonie, das Versprechen eines Beneficiums und hernach dasselbe selber zu erlangen, unter der Bedingung, daß der Bewerber in einer geistlichen Sache, wie die Seelsorge ist, Ordnung mache, daß er die Hindernisse einer gedeihlichen Wirksamkeit hinwegräume und die Bedingungen einer solchen setze, denn das sind Dinge, die sich auf das Spirituelle beziehen, es findet da keine Vertauschung eines geistlichen Gutes principaliter um das Zeitliche statt, es wird ja das Benefiz gegeben unter der Bedingung, daß der Bewerber ein guter Seelenhirte werde und die Seelsorge ist doch etwas Spirituelles im eminenten Sinne. Allerdings soll dies geschehen durch Bezahlung von Schulden, also durch Geld, wovon auch der Patron einen Theil bekommt, allein da ist das Geld nicht das Princip, auch nicht das Motiv, wofür das Benefiz gegeben wird, Motiv bleibt immer die voraussichtliche wirksame Seelsorge, vielleicht auch die persönlichen guten Eigenschaften des Bewerbers, während das Geld nur secundär in's Gewicht fällt, nur occasionaliter gegeben wird. „Secus“ sagt Bischof Müller theol. mor. II. § 79 n. 6, es ist keine Simonie, „si temporale

remote sternit viam ad obtinendum spirituale, quia tunc temporale cum spirituali non commutatur“. Eine sehr erläuternde Stelle zu dieser Frage hat der hl. Alphonsus l. c. n. 51, wo er sagt: „Ubi alius deest titulus, nempe stipendii, tollendae vexationis, etc., quando datur aliquid solo intuitu obtinendae rei spiritualis vel contra, praesumenda tunc sit intentio saltem virtualiter simoniaca, se commutandi temporale cum spirituali: nisi constet de opposito, vel aliter colligatur ex circumstantiis, ex parvitate muneris, ex pietate vel nobilitate dantis etc.“, oder aus der Besorgnis für das Gedeihen der Seelsorge wie in gegenwärtigem Falle. Fügen wir noch hinzu, daß die Simonie, um die Excommunication und die anderen Folgen zu incurrieren, erwiesen sein muß — odia sunt restringenda und hier haben wir es mit etwas gewiß Odiosum zu thun — so wird sich die Richtigkeit unserer Ansicht um so mehr in's Licht stellen.

Wir antworten also auf unseren Casus: Im Allgemeinen sind alle derartigen Vorgänge bei Erlangung von geistlichen Gütern, insbesondere von Pfründen hintanzuhalten, wegen der großen Gefahr, auf simonistischem Wege sie zu erlangen und wegen der Unruhe und Gewissenszweifel, die auf solche Vorgänge folgen. Im Besonderen aber ist unser Probus von jeder Simonie freizusprechen, hat also auch keine weiteren Folgen zu tragen.

Doch wie, wenn der Patron wirklich nur in der Absicht, durch die Zahlung der Schulden zu seinem Gelde zu kommen, dem Probus das Beneficium versprochen und verliehen hätte? Dann läge allerdings von seiner Seite Simonie vor; aber auch in diesem Falle ist Probus nicht zu beunruhigen: es ist ja nur eine einseitige Simonie, eine *simonia mentalis*. „Hoc enim in casu“, sagt Pennachi, „deficeret pactum, haberetur simonia mentalis tantum“. „Ueber diese Art Simonie ist Gott allein Richter, der die Herzen, mit welchen dieses crimen begangen wird, allein kennt“ (Heiner l. c.); darum bestehen für diese Sünde keine weiteren Rechtsfolgen, haben auch niemals Strafen bestanden.

Fügen wir der Vollständigkeit wegen hinzu: Gesezt, Probus hätte gewußt, daß der Patron nur um des Geldes wegen ihm die Pfründe verleihen würde und er hätte dem Patron dann angetragen, er würde die Schulden bezahlen unter der Bedingung, daß er Pfarrer werde und der Patron wäre auf dieses simonistische Anerbieten eingegangen und hätte ihm die Pfründe verliehen: dann läge freilich eine vollständige, reale Simonie vor und Probus hätte — (den Patron lassen wir außer Spiel) — außer der Excommunication noch die anderen Folgen einer solchen Handlungsweise zu tragen. Diese sind: die Ungültigkeit der Ernennung und die Inhabilität auf dasselbe Beneficium. Infolge des ersten Umstandes kann der simo-

nistisch Beförderte die Früchte des Beneficium nicht als die seinen beziehen (*nequit fructus beneficii facere suos*) und ist daher restitutionspflichtig. Die Restitution hat zu geschehen entweder an die Kirche des Beneficium oder an die Armen oder an den Nachfolger in der Pfründe, es sei denn, daß der Papst eine andere Bestimmung trifft, so daß die schon bezogenen Früchte rechtlich ganz oder theilweise behalten werden können. Nach einer sehr probablen Ansicht kann aber ein Theil der genossenen Bezüge für die Arbeit und die pfarrlichen Functionen von der Restitutionssumme abgezogen werden. Auch die bezogenen Stolgebühren verfallen der Restitutionspflicht nicht (St. Alph. IV. n. 105).

Ansfelden. Franz Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XV. (Zur Application der Vinationsmesse.) Ueber diesen Gegenstand wurden vom Bischof der Diöcese Viviers in Frankreich der heil. Concils-Congregation zwei Fragen zur Entscheidung vorgelegt, nämlich: 1. Ob Priester, die als Mitglieder eines (z. B. Priester-)Vereines für jedes verstorbene Mitglied des Vereines eine heil. Messe appliciren müssen, dieser charitativen Pflicht durch Application einer Vinationsmesse genügen können? Resp. 5. Mart. 1887: *Affirmative*; (das Gleiche wäre anzuwenden bezüglich der *missa pro vivis sociis* des Wiener Priestervereines „*Associatio Perseverantiae sacerdotum*“, da es sich hier gleichfalls nur um ein charitatives Werk handelt). — 2. Wenn ein Pfarrer gesetzmäßig verhindert ist, die Messe pro populo am betreffenden Tage zu appliciren, kann er dieser seiner Pflicht nachkommen durch Application einer Vinationsmesse pro populo am nächsten Sonn- oder Feiertage? Resp. eodem die: *Negative*. Bei dieser Gelegenheit machen die Acta S. Sedis folgende Folgerungen: 1. Ein Priester, der als Mitglied eines Vereines eine Messe pro sodali zu appliciren hat, kann dieser Pflicht genügen durch Application der Vinationsmesse, weil er zu dieser Messe ex lege charitatis und nicht ex lege iustitiae gebunden ist; die kirchliche Disciplin gestattet nur nicht, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen; 2. weil der Pfarrer für seine pfarrlichen Acte aus seiner Pfründe zc. entschädigt ist, kann man nicht sagen, daß er gratis pro populo applicire; die Vinationsmesse ist aber immer gratis zu celebriren, damit auch der Schein der Habgucht ausgeschlossen sei; 3. die Applicatio pro populo ist am Festtage selbst durch den Pfarrer oder im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Priester zu machen; ist auch das Letztere nicht möglich, so soll dieselbe am nächsten freien Tage (*quam primum*) geschehen, nicht an einem späteren Tage, also auch nicht 4. durch Vinationsmesse am nächsten Sonn- oder Festtage; denn die S. C. C. schreibt die Nachholung der Application

pro populo einerseits „quam primum“ vor, andererseits muß die Vinationsmesse gratis versolvirt werden; 5. wenn demungeachtet durch den Apostolischen Stuhl hie und da für die zweite Messe eine Remuneration gestattet wurde, so lag nur ein äußerlicher Grund vor, z. B. große Mühe und Unbequemlichkeit für den betreffenden Geistlichen; das Verbot, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, blieb stets aufrecht.

Anselden. Franz Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XVI. (Wiedereinführung des ewigen Lichtes.) Unter dem eifigsten Wehen des für Gottes Ehre gar sparsamen Geistes der Josefiniten Zeit sind die meisten Lampen vor unseren Altären und Tabernakeln erloschen. Sie wurden häufig erst vor dem Gottesdienste angezündet und nach demselben wurde das „ewige Licht“ wieder ausgeblasen! Mancher Kirchendiener hätte sich „ein Gewissen daraus gemacht“, das letztere nicht zu thun, weil es ihm so eingeschärft worden war. Da nun in dieser Schrift bereits öfters vom Lichte vor dem Allerheiligsten die Rede war, so dürfte es am Plage sein, über die Zeit und Art der allgemeinen Wiedereinführung desselben eine Mittheilung zu machen.

„Das Verkündigungsbuch bei der Pfarre Egendorf im Jahre 1830“ enthält „Dominica XI. post Pentecost. In Festo Assumptionis B. M. V.“ hierüber folgende schöne Stelle:

„Da der Hochwürdigste Bischof seinen frommen Wunsch und ausdrücklichen Willen, daß in jeder Pfarrkirche vor dem Hochwürdigsten das ewige Licht wieder brennen soll, verflossenes Monat allen Pfarrern und ihren Pfarrgemeinden durch ein eigenes Schreiben bekannt machen ließ, so wird dieses hiemit der Pfarrgemeinde bekannt gemacht, mit der Bitte, daß die Pfarrleute bei den Opfergängen, bei der Tafelsammlung, und bei der Gabe des Lichtgeldes, dieses bischöflichen Willens eingedenk, zur Ehre Gottes, ihre Gaben für das Pfarr-Gotteshaus mit frommen Sinne und guten Willen vermehren möchten, im Vertrauen auf Gott, daß er diese Gaben gewiß auch nicht unbelohnt lassen wird. Besonders aber muß ich die Pfarrleute, die in der Emporkirche sich befinden, recht herzlich bitten, daß alle bei den Opfergängen sich an die übrigen Pfarrleute anschließen, und ihre frommen Gaben auf den Altar des Herrn legen“.

Zugleich möge erwähnt werden, daß es in diesem Josefiniten Pfarrkirchlein anfänglich auch mit der sonstigen Beleuchtung recht armseelig bestellt war. Nach Mittheilung alter Leute wurden selbst an Sonntagen nur zwei Kerzen gebrannt. Dieser Noth steuerte eine Zeit lang ein Zechpropst, indem er noch je zwei Kerzen auf eigene Kosten anzünden ließ. Später wurde an jedem Festtage ein Opfergang gehalten, um bei den Gottesdiensten nach Vorschrift, d. h. mit

genügender Zahl von Kerzen, den Altar beleuchten zu können. So geschieht es bis zur Stunde.

Egendorf.

P. Johannes Geißberger.

XVII. (Pult oder Kissen?) Die Rubrik läßt es dem Priester frei, beim Messelesen sich entweder eines kleinen Pultes (legile) oder eines Kissens zu bedienen, um das Meßbuch darauf zu legen. Die Verhältnisse aber lassen vielen Priestern die Wahl nicht frei, indem bereits ein anderer dieselbe getroffen und an der bereits getroffenen Einrichtung nicht leicht eine Aenderung gemacht werden kann. Wenn man aber selbst diese Wahl vorzunehmen hätte, wofür sollte man sich entscheiden? Vielleicht kann man das Kissen, namentlich unter gewissen Verhältnissen, wohlfeiler herstellen, als ein Pult; der Unterschied des Preises wird aber wohl kein so großer sein, daß er besondere Berücksichtigung verdiente. Man kann vielleicht auch das Kissen in der Sacristei leichter unterbringen, als das Pult; allein auch dieser Grund ist wegen des geringen Unterschiedes nicht hoch anzuschlagen. Das Kissen ist leichter zu handhaben, sagt man, und man stößt mit demselben nicht so leicht an, als mit dem Pult. Allerdings; aber zu den Eigenschaften, welche ein guter Sacristan haben soll, gehört doch auch ein gewisses Maß Geschicklichkeit, und die Ministranten sollen daran gewöhnt werden, die Altargeräthe, die ihnen in die Hände gegeben werden, mit Vorsicht und Behutsamkeit zu handhaben. Außer diesen sehr zweifelhaften Vorzügen des Kissens wüßte ich keinen namhaft zu machen, wohl aber scheint mir das Pult zwei unzweifelhafte zu haben, welche zwei Hauptpunkte betreffen, nemlich die Schonung des Meßbuches und, worauf es vor Allem ankommt, die Bequemlichkeit für den celebrirenden Priester. 1. Beim Ausliegen des offenen Meßbuches auf dem Kissen wird der Rücken desselben derart zusammengedrückt, und werden die beiden Theile derart auseinandergerissen, daß nur ein sehr starker Einband es auf längere Zeit auszuhalten vermag; schwächere Einbände, wie deren gewöhnlich von den Buchhändlern selbst geliefert werden, unterliegen bald und das Meßbuch geht auseinander, wie ich es zuweilen gesehen habe. Zur Schonung des Meßbuches ist wesentlich, daß es von dem Ministranten so wenig als möglich berührt werde. Dies wird aber sicherer eingehalten, wenn es auf einem Pulte, als wenn es auf einem Kissen liegt. Was soll man erst sagen, wenn auf jeder Seite des Altars ein Kissen liegt, und der Ministrant das Meßbuch ohne Kissen herumträgt, etwa gar, nachdem er es zugeschlagen und seinen (reinlichen?) Finger zwischen die offenen Seiten gesteckt hat, um es auf der andern Seite wieder aufzuschlagen! Hierüber ist kein Wort zu verlieren. Uebrigens ist auch das Hin- und Herrutschen des Meß-

buches auf dem, wenn auch weichen Kissen dem Rücken des Buches keineswegs vortheilhaft. 2. Der größte Vorthail aber, den das Pult vor dem Kissen hat, betrifft die Bequemlichkeit des celebrirenden Priesters; er ist so augenfällig, daß man sich nur wundern kann, wie es möglich ist, daß man in so vielen Kirchen noch Kissen findet. Auf dem Kissen liegend hat das Buch mehr oder weniger (wenn man es nicht der Gefahr aussetzen will, herunterzufallen) eine horizontale Lage, auf dem Pulte dagegen eine (nach der Einrichtung desselben beliebig) schräge. Von jener horizontalen Lage des Buches kommt es her, daß der Priester am Altare, wenn er nicht etwa sehr klein von Statur ist oder ganz gute Augen hat, eine gebückte, während des Canons eine gekrümmte Stellung einnehmen muß, zum allerwenigsten muß der Kopf gebeugt sein. Diese Stellung ist aber nicht nur unästhetisch, sondern auch wegen der vorzunehmenden Verbeugungen, welche bekanntlich dreifacher Art sind, rubrifienwidrig. Auf dem Pulte dagegen hat das Buch jene Lage, welche es dem Priester ermöglicht, leicht die passende, man könnte fast sagen, einzig anständige Stellung einzuhalten. Von den Secreten an bis zur Communion ist dieser Vorthail des Pultes, wofern es gut gemacht ist, von unschätzbarem Werthe. Mit dem Kissen müht sich zuweilen der Priester vergebens ab, das Missale auch nur irgendwie in eine passende Lage zu bringen. — Man wird einwenden, das Meßbuch werde durch das harte Holz des Pultes zu sehr beschädigt. Aber da kann man ja leicht abhelfen, indem man es mit einem Tuche überzieht, das wenigstens an hohen Feiertagen auch eine dem Officium entsprechende Farbe haben mag. Das Meßbuch, wird man wieder sagen, kann leichter vom Pulte herabfallen oder die Blätter reiben sich an dem hervorstehenden Brette desselben. Allein um dieses zu verhindern genügt es, daß das Pult praktisch und zweckgemäß verfertigt sei und daß man die Ministranten ein wenig unterrichte über die Weise, wie sie mit demselben verfahren sollen. Ministranten, die nicht unterrichtet werden, tangen auch bei einem Kissen nicht. ψ.

XVIII. (Zur Anmerkung vor dem Kirchweihfeste im Diöcesan-Directorium.) Infolge der Verordnung Kaiser Josephs II. vom 23. October 1786, womit er alle Kirchtage in den einen „Kaiserkirchtag“ zusammenziehen wollte, wurde bei uns in Oesterreich in Bezug auf die Feier des Kirchweihfestes der einzelnen Kirchen ein von den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen abweichender Status geschaffen. Nach den lezeren soll das Anniversarium Dedicationis einer jeden Kirche an dem wirklichen oder dem vom Consecrator in actu consecrationis fixirten Tage, das Anniversarium Eccl. cathedralis in der ganzen Diöcese, in den nicht consecrirten

Kirchen kein Anniversarium Dedicationis gefeiert werden. In Oesterreich wurden nun die Anniversaria aller Kirchen auf Einen Tag, den dritten Sonntag im October übertragen. Durch kirchliche Verordnung wurde dieses gutgeheißen. Die in den Diöcesan-Directoryen beigegebene Bemerkung zur Feier der Kirchweihe entsprach den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen. Nur darin wich sie davon ab, daß sie in den consecrirten Kirchen eine Commemoratio Eccl. Cathedralis — welche nach Entscheid der S. R. C. in Lincien. 13. Juli 1883 zu unterbleiben hat — verlangte, und die Feier des Anniversarium Dedicationis Eccl. Cathedralis auch für die nicht consecrirten Kirchen (caeterarumque Ecclesiarum), sowie für alle an keiner Kirche angestellten Weltpriester vorschrieb. Dieselben können ein Anniversarium der eigenen Kirche nicht feiern, haben aber das Anniv. Ded. Eccl. Cathedr. mitzufeiern. Man wird sich also die Frage, ist meine Kirche benedicirt oder consecrirt? beantworten müssen. Das Wiener Diöcesanblatt 19. Jahrg. 1887, dem wir auch vorstehende Notiz entnehmen, antwortet: „Infolge hundertjähriger Verlegung des Kirchweihfestes, und besonders infolge der weiter keinen Unterschied machenden Angabe des seitherigen Diöcesan-Directoryums ist diese Unterscheidung häufig recht schwer und der Sachverhalt kaum zu eruiiren. Pfarrarchive, Chroniken, Inschriften, auch die Visitations-Protokolle werden wohl etwas Aufschluß geben können. Wo solche Angaben fehlen, da beachte man folgende Principien: Ältere, besonders im Verhältnisse der Matricität zu anderen stehende Kirchen dürften wohl zumeist consecrirt sein. Auch jene, die ein altare fixum haben. Ferners jene, in welchen die Rudimenta der Apostelkreuze noch vorfindlich sind. Diese können ganz ruhig das eigene Anniv. Ded. weiter feiern. Jüngere Kirchen aber, besonders die unter Kaiser Josef II. erbauten, und alle jene, bei welchen ein positiver Zweifel an ihrer Consecration sich geltend macht, werden wohl nur das Anniv. Ded. Eccl. Cath. in der angegebenen Weise mitfeiern können, oder vielmehr, falls die Untersuchung ergibt, daß sie nicht consecrirt seien, so sollte getrachtet werden (wenigstens bei Seelsorgskirchen), daß sie consecrirt werden.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

XIX. (Mehrfarbige Caseln.) Häufig findet man auch in reicheren Kirchen Messgewänder im Gebrauch, von denen man beim besten Willen nicht sagen kann, ob sie den Rubriken gemäß rubri vel albi coloris seien: sie sind rubri et albi coloris. Daß diese Caseln den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechen, ist entschieden. Sowie im öffentlichen Leben das Bekennen der Farbe das Zeichen eines offenen, aufrichtigen Herzens ist und das Nichtbekennen der Farbe als ein Zeichen eines listigen Charakters

und häufiger Verstellung betrachtet wird, — und ein solcher Charakter nicht beliebt ist und sein Umgang gemieden wird, so mag die Kirche solch' ein unentschiedenes Wesen auch in betreff der zum Gottesdienste erforderlichen Gewänder nicht und verbietet den Gebrauch derselben. Und mit Recht! Da die Kirche durch die Verschiedenheit der liturgischen Farben auch die Verschiedenheit ihrer Gefühle, bald freudiger, bald liebevoller, ausdrücken will, so ist es Pflicht des Priesters, des Dieners der Kirche, diesem Wunsche der Kirche offen und rückhaltslos nachzukommen. Doch auch dem ästhetischen Sinne soll durch den Wechsel der liturgischen Farbe Rechnung getragen werden. Wie monoton, den Priester beim Altare tagtäglich in derselben Casel zu sehen, die durch den unausgesetzten Gebrauch zu stark in Anspruch genommen, bald die Spuren der Fadenscheinigkeit offen zur Schau trägt! Und darum hat auch die Kirche bei verschiedenen Anlässen den Priestern die Einheit der liturgischen Farbe wohl an's Herz gelegt. So hat das Provincial-Concil von Prag 1860 im Anschlusse an die Entscheidung der S. C. R. in Viven. de die 19. Dec. 1829, et in Marsorum de die 7. Apr. 1832 ausdrücklich anbefohlen: „... hinc sacra paramentaificentur potius ex panno seu textili unius tantum coloris, vel saltem unus color ita praedominetur, ut facile primarius dignoscatur, et paramenta unius potius quam alterius coloris dici possint“. (Tit. V. cap. VII, 2).

— Nach dieser Entscheidung soll demnach die Casel entweder nur von einer Farbe sein, oder falls mehrere Farben am Messgewande vertreten sind, die eine oder die andere vorherrschend sein, so daß auch das Auge eines halbwegs gebildeten Laien beim Anblicke der Casel alsogleich die Grundfarbe erkennt. — Wohl gilt der Grundsatz, daß es besser sei, an jedem Tage die hl. Messe in irgend einer Farbe zu feiern, als sie zu unterlassen, weil die rechte Farbe nicht zu haben ist, — aber dies gilt eben nur dann, wenn aus irgend einem Grunde — sei es wegen Concurses vieler Priester oder wegen Armuth der Kirchen, — die vorgeschriebene Farbe nicht zu haben ist. Die Armuth der Kirchen — doch eine so tiefe Armuth dürfte gewiß nur selten vorkommen — ist wohl auch der Grund, warum der apostolische Stuhl sich bestimmen ließ, den Gebrauch solcher Paramente, an denen die Farben gemischt sind, solange zu gestatten, als sie noch brauchbar sind. (S. C. R. 12. November 1831 und 19. December 1829). In dieser Beziehung bestimmte das Provincial-Concil von Prag (1860) Tit. V. cap. VII. 2: „Haecce ut in posterum serventur, (nämlich vel saltem unus color praedominetur) districtim praecipientes, obtenta facultate indulgebunt Episcopi, ut quae in ecclesiis hujus provinciae supersunt paramenta, etiamsi praefatis decretis minus respondeant, licite tamen adhiberi possint, donec consumantur“. — Beim Anschaffen einer

neuen Casel trachte man daher, — und dies gilt besonders von der rothen und weißen Farbe — daß eine Farbe entschieden prävaliere. Bei einem weißen Meßgewande trachte man, daß wenigstens die beiden äußeren Theile ganz weiß und höchstens nur der mittlere Streifen oder das Kreuz auch von anderen Farben untermischt werde. Bei einer rothen Casel dagegen seien die beiden äußeren Streifen roth und nur der mittlere Streifen oder Kreuz von weißer, eventuell anderen Farben durchwoben.

Trautenuau.

Professor Flobermann.

XX. (Neuere Entscheidungen betreffs der Suffragia Sanctorum.) 1. Die Priester, die einer Kirche adscribirt sind, haben in festis semiduplicibus, simplicibus und in den Ferial-Officien, mit Ausnahme des Adventes und der Passionszeit, sowohl in der Vesper wie bei den Laudes, den Commemorationes communes oder Suffragia Sanctorum jedesmal auch den Patron oder Titularheiligen der betreffenden Kirche mit Ant. V. V. und Oration beizufügen. Bei Gardellini n. 5257 d. d. 6. Febr. 1858 in Northanton. ad 1. wird gesagt, daß dies nur zu geschehen habe, wenn die betreffende Kirche consecrirt ist. In neuester Zeit jedoch erklärte die Riten-Congregation ddo. 11. Junii 1880 in Viglanen. ad 6., daß diese Commemoration auch dann gemacht werden müsse, wenn die Kirche nur benedicirt ist. 2. Wird zur Osterzeit, in welcher statt der Suffragia Ss. die Commemoratio de Cruce genommen wird, das Officium votivum de Passione D. N. J. C. gefeiert, so ist diese Commemoratio de Cruce ganz auszulassen nach der Entscheidung S. R. C. ddo. 29. April. 1887 in Emeriten. ad 3. 3. Ist in einer Kirche der hl. Erzengel Michael Titularheiliger, und wird das Officium votivum de Ss. Angelis von den dieser Kirche adscribirten Priestern recitirt, so haben sie, nach dem Decrete S. R. C. ddo. 14. Maji 1887 Congr. Ss. Cruc. et Passion. ad 1., die Commemoratio S. Michaelis in den Suffragia Ss. wegzulassen.

Regensburg.

P. G. Schober, C. SS. R.

XXI. (Gegen Opferstock-Diebe) habe ich schon verschiedene Mittel versucht, damit ihnen nicht das geopfert Geld, sondern etwas minder Angenehmes auf den Leim gehe. Asche zeigte sich nicht praktisch, weil dadurch Geld und Finger arg beschmutzt werden; Sand und Sägespäne waren nicht geeignet, weil, wenn zufällig mehr geopfert wurde, das Geld obenauf liegen blieb und somit leicht herausgefischt werden konnte. Endlich versuchte ich es und gab in das Innere des Opferstockes eine ziemlich hohe Lage gewöhnlicher Bettfedern — und siehe! dieses Mittel bewährt sich prächtig. Ich habe im Laufe einiger Wochen dem Opferstock mehr entnommen,

als früher in mehreren Monaten zusammen. Sollten die Diebe mit den Federn, die ihnen an der Leimruthe hängen bleiben, zufrieden sein, so bin ich gerne bereit, wieder frische nachzufüllen.

Franz Kav. Mayr, Vicar in Fuschl (Salzburg).

XXII. (Sorge für den geistlichen Nachwuchs.) Es ist gewiß eine der schönsten und wichtigsten Seiten der Seelsorge, wenn auch nicht so ganz unmittelbar: die Sorge für den geistlichen Nachwuchs. Sie bildet eine wahrhaftige Pastoralfrage. Diese Sorge hat der Herr selbst schon seinen Aposteln an's Herz gelegt mit den Worten: „Die Ernte ist zwar groß, aber die Arbeiter sind wenig. Bittet also den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter sende in seinen Weinberg.“ Die Ernte ist auch heute groß, aber die Zahl der Arbeiter läßt zu wünschen übrig. Und auch dann, wenn sie nichts zu wünschen übrig ließe, bliebe die Sorge für den Nachwuchs bestehen. Im alten Bunde pflanzte das Priesterthum sich fort durch leibliche Abstammung; im neuen Bunde waldet eine andere Ordnung. Da sind es die Bischöfe, welche durch die Händeauflegung im Weibesacramente als geistliche Väter das Priesterthum fortpflanzen. Die Bischöfe können jedoch ihre Hände nur Jünglingen auflegen, welche den Beruf zum geistlichen Stande in sich tragend durch eine lange Reihe von Jahren dazu wissenschaftlich und geistlich vorbereitet worden sind. Der Beginn dieser Vorbereitung und Heranbildung fällt in eine frühe Zeit, in das Knabenalter. Infolge dessen geschieht es, daß die von den Bischöfen zu weihenden Priesterthums-Candidaten sich nicht jedesmal selbst melden und stellen.

Daher hat wie beim weltlichen Militärstande oft und oft auch für die geistliche Miliz Werbung und Assentierung stattzufinden, freilich wie gesagt mit dem Unterschiede, daß die Recruten des kirchlichen Dienstes in einem viel zarteren Alter auserlesen werden sollen. Der Werbebezirk des Priesterstandes ist allerdings an und für sich unbegrenzt und unbeschränkt wie die katholische Kirche selbst, jeder Ort und jeder Stand ist berechtigt, seinen Mann zu stellen; die Recrutierung erfolgt nicht zwangsweise, sondern mit voller persönlicher Freiheit, aber sie soll und muß in vielen Fällen erfolgen. Und da bildet die Assentierungs-Commission in der Regel nur ein Mann, der Katechet, der Pfarrer oder Cooperator, der Seelsorger. Melten sich die Knaben zum Studium selbst, so hat gar oft der Seelsorger als Mann der Erfahrung sein Urtheil abzugeben, ob das nöthige Talent vorhanden, welches Gymnasium gewählt werden soll, wie die Sache anzufangen sei, u. dgl. Aber manchmal könnte wohl die Initiative auch vom Katecheten ausgehen, wenn er einen Knaben in der Classe bemerkt, der zum Studium sich eignete. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre ein Gedanke zu beherzigen, der im

„Anzeiger f. d. kath. Geistlichkeit Deutschlands“ Nr. 24, 1888 sich findet; es heißt dort unter dem Titel „Zur Beseitigung des Priester-mangels“: „Es ist keine Frage, daß der Clerus auf dem Lande sich um die Heranziehung und Vorbildung geweckter Knaben zum Studium der Theologie große Verdienste erworben hat und auch jetzt noch in dieser so wichtigen Sache Bedeutendes leisten kann. Indes wird hier oft, wie mir scheint, zu wenig Gewicht auf einen Punkt gelegt, der vor Allem Beachtung erfordert. Bei solchen Knaben ist nämlich nicht bloß zu sehen auf das gute Talent, den Eifer zum Lernen, gutes Betragen, den Wunsch und dgl., sondern und zwar in erster Linie, auf die origo und gens puerorum. „Wie ist die Familie“, „welcher Geist herrscht in derselben“, „welchen Ruf haben Eltern und Großeltern“ u. s. w. Fällt die Beantwortung dieser Fragen ungünstig aus, so dürfen die übrigen Motive kaum in Betracht kommen. Nach der Erfahrung lassen sich folgende zwei That-sachen wohl nicht in Abrede stellen:

1. Die besten Pflanzschulen für den Nachwuchs im Clerus sind die echtchristlichen Familien, in denen sich Gottesfurcht, Zucht und Sitte traditionell vererben. Geweckte Knaben aus solchen Familien bewähren sich am ersten im Studium der Theologie und werden in der Regel tüchtige Priester.

2. Bei Knaben, die ohne Rücksicht auf Ursprung und Familie bloß wegen ihres Talentos oder auf Wunsch der Eltern zum Studium veranlaßt und als zukünftige Theologen vorbereitet und unter-stützt werden, ist das Resultat oft wenig erfreulich. Wer seine Studien z. B. in einem bischöflichen Knabenseminar gemacht hat, der weiß, wie manche seiner Mitconvictoren schon am Gymnasium, andere gleich nach dem Maturitäts-Examen der Theologie untreu wurden u. s. w. Auf das „Warum“? gibt die gens und origo der betreffenden aus-reichende Erklärung.

Stehen diese That-sachen fest, so ergibt sich daraus von selbst, daß es Grundsatz für den Clerus sein sollte, ohne sehr gewichtige Gründe keinen Knaben zum Studium der Theologie zu animiren und durch Privatunterricht vorzubereiten, dessen Eltern und Familie nicht durchaus secundum ordinem sind. Wenn trotz Beachtung dieses Grundsatzes ein Priester seinen Eifer und seine Mühe um den Nach-wuchs im Clerus nicht immer belohnt sieht, weil „seine Studenten“ früh sterben oder später ein anderes Fach ergreifen, so darf er sich durchaus nicht entmuthigen lassen. Im ersten Falle bleibt sein Ver-dienst bei Gott nicht verloren, im zweiten ist es gewiß auch ein segens-reiches Werk, zur Heranbildung eines tüchtigen katholischen Arztes, Juristen oder Philologen mitgewirkt zu haben.“

Wir fügen dem Gesagten bei, daß in der angeregten Frage der Clerus heutzutage nicht bloß Bedeutendes leisten kann, sondern Angesichts der Verhältnisse Bedeutendes, ja Großes leisten soll. Der Clerus soll heute quantitativ stark sein, damit die Posten besetzt werden können, die einen Arbeiter heischen, qualitativ aber soll er geradezu ausgezeichnet sein, damit sein Licht so stark als möglich leuchte in die Finsternisse der Zeit. Demnach ist eine zahlreiche, aber auch umsichtige und kluge Assentierung geboten.

Die Berücksichtigung des Familiengeistes ist gewiß von großer Wichtigkeit, wenngleich auch zugegeben werden muß, daß die Gnade Gottes aus Steinen Kinder Abrahams erweckend, auch sonst taugliche, ja außerordentliche Werkzeuge für den heiligen Dienst bilden kann. Von größter Wichtigkeit aber ist die Wahl des Gymnasiums. Die gute, alte Zeit ist vorbei und in jene Vorbereitungsstätten zu den höheren Wissenschaften ist ein anderer Geist eingezogen. Wo daher eine geistliche Lehranstalt, ein bischöfliches Knabenseminar besteht, da führe man, wenn möglich, den zukünftigen Priester in ein solches Institut. Das Concil von Trient hat mit der Forderung, kleine und große Seminarien zur Heranbildung des Clerus zu gründen, eine That von der größten Tragweite für das Wohl der Kirche gesetzt. Diese Verfügung des vom hl. Geiste geleiteten Concils ist im Laufe der Jahrhunderte nicht veraltet, nicht bedeutungslos geworden, sondern ist eine Anordnung, als ob sie gerade für unsere Zeit getroffen worden wäre: so praktisch und nothwendig erscheint sie in der Beleuchtung unserer Tage. Ja wir glauben, diese Pflanzschulen für den heranwachsenden Clerus, die Knabenseminarien nämlich, müßten heute eine noch größere Unterstützung erhalten, weil ihre Bedeutung gegenüber den Staatsgymnasien gestiegen ist. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage eingehender zu erörtern. Sapienti pauca. Wer daher seine Sorgfalt dem geistlichen Nachwuchse zuwendet, der möge die hier angeregten Gedanken in Erwägung ziehen. Es sind Viele aus dem geistlichen Stande, die in dieser Beziehung außerordentlich Großes leisten und heroische Opfer an Mühe und Geld bringen. Damit diese Opfer so viel als möglich zum Segen der Menschheit gebracht werden und zum Wohle der hl. Kirche, seien obige Gedanken in Anregung gebracht.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.